

Anhänge zu Revidas Info 2020

Buchhaltung

- ⇒ Übersicht kantonale Regelungen zu ausserordentlichen Rückstellungen in Steuerbilanzen per 31.12.2019 im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie der EXPERTsuisse

Löhne

- ⇒ Merkblatt 2.06 Beiträge Hausdienstarbeit der AHV
- ⇒ Seminarunterlagen Workshop Quellensteuer der Advice Informatik AG inkl. Fragebogen Quellensteuer
- ⇒ Übersicht Lohnausweise im Zusammenhang mit Corona aus TREX 5/2020

Vorsorge – Rente – Kapital – BVG

- ⇒ Kurzfassung FMH-Patientenverfügung und Zusatzbestimmungen
- ⇒ Muster Notfallkarte docu-sos

Steuern

- ⇒ Formular 7RE «Rückbaukosten»
- ⇒ Auszug aus Artikel zum Thema Crowdfunding Monitoring der Hochschule Luzern
- ⇒ Tabelle unterschiedliche Token-Definitionen

Finanzierung – Liquidität

- ⇒ Covid-19-Verordnung Insolvenzrecht – Notrechtsbestimmungen zur Überschuldung, Bericht vom 18.05.2020 des EXPERTsuisse

Diverses

- ⇒ Leitfaden für IT-Security des Institut Treuhand 4.0

Buchbestellung

- ⇒ Buchgeschenk NEU: Bestellcoupon entfällt

Buchhaltung

- ⇒ Übersicht kantonale Regelungen zu ausserordentlichen Rückstellungen in Steuerbilanzen per 31.12.2019 im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie der EXPERTsuisse



Übersicht- Kantonale Regelungen zu ausserordentlichen Rückstellungen in Steuerbilanzen per 31.12.2019 im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Kanton	RSt zulässig	Umfang der Rückstellung	Begründung / Handhabung / Persönlicher Anwendungsbereich	Zeitpunkt der Kommunikation
Bundes-ebene	nein		Für die Zwecke der direkten Bundessteuer kommunizierte die Eidgenössische Steuerverwaltung den Kantonen, dass eine Rückstellung wegen der Corona-Pandemie für Jahresabschlüsse 2019 nicht möglich ist.	April 2020
FDK	nein		Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren hat ebenfalls beschlossen, einer Rückstellung ablehnend gegenüber zu stehen.	April 2020
SSK	nein		Die Steuerkonferenz empfiehlt den Kantonen Rückstellungen bzw. Amortisationen ablehnend gegenüber zu stehen.	April 2020
AG	ja	Maximalbetrag der Rückstellung beträgt CHF 250'000 (d.h. bei juristischen Personen berechtigt maximal ein Gewinn vor Steuern in der Höhe von CHF 1 Mio. zur vollen Rückstellung von 25%, bei natürlichen Personen 25 % auf einem steuerbaren Gewinn von maximal CHF 1 Mio.)	Ist ein Unternehmen infolge der Corona-Pandemie durch eine behördlich angeordnete Betriebsschliessung betroffen oder erleidet es nachweislich einen massiven Umsatzeinbruch, kann im Jahresabschluss 2019 eine Rückstellung gebildet werden.	27.3.
AR	nein		Die Kantonale Steuerverwaltung Appenzell Ausserrhoden lässt keine Rückstellungen wegen der Corona-Pandemie für Jahresabschlüsse 2019 zu.	23. April 2020

BE	nein	Die steuerrechtlichen Bestimmungen erlauben Rückstellungen nur für Ereignisse, die im Laufe des Geschäftsjahres verursacht wurden. Da die wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronavirus-Krise im letzten Jahr noch nicht absehbar waren, können im Geschäftsjahr 2019 noch keine entsprechenden Rückstellungen berücksichtigt werden. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat keine anderslautende Regelung beschlossen. Entsprechende Sonderrückstellungen müssten deshalb bei der Veranlagung des Geschäftsjahres 2019 aufgerechnet werden.	April 2020
SG	nein	Mit Rückstellungen im steuerlichen Sinn werden Aufwendungen, Verlustrisiken oder Verpflichtungen angerechnet, welche in der laufenden Geschäftsperiode tatsächlich oder zumindest wahrscheinlich verursacht wurden, in der Höhe aber noch unbestimmt sind und erst in einer späteren Steuerperiode geldmässig verwirklicht werden. Da die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie im letzten Jahr noch nicht absehbar waren, sind entsprechende Rückstellungen nach geltendem Steuerrecht nicht begründet. Der Kanton St. Gallen sieht keinen Anlass, im Alleingang Rückstellungen wegen der Corona-Pandemie für Jahresabschlüsse 2019 zu gewähren. Das Thema wird aber auf interkantonaler und nationaler Ebene diskutiert.	7. April 2020
SZ	nein	Ausgangspunkt für die Steuerveranlagung bei Unternehmen ist die handelsrechtskonforme Jahresrechnung (sog. Grundsatz der Massgeblichkeit der Handelsbilanz). Daneben gelten im Steuerrecht noch spezielle Gewinnvorschriften. Was aus der Sicht des Handelsrechts noch zulässig ist, wenn damit der Gläubigerschutz verbessert wird, muss in steuerrechtlicher Hinsicht zusätzlich das Erfordernis der geschäftsmässigen Begründetheit erfüllen (u.a. Periodizität). Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie waren 2019 nicht absehbar. So gab es im letzten Jahr noch keine Anzeichen dafür,	17. März / 2. April 2020

			<p>dass wegen des Coronavirus gewisse vertragliche Verpflichtungen nicht eingegangen worden wären. Deshalb wären wegen der Pandemie im Ergebnis 2019 verbuchte Aufwendungen in den allermeisten Fällen steuerlich nicht begründet, was zu einer entsprechenden Gewinnkorrektur führen würde. Dies gilt für alle Corona-bedingten Aufwendungen, insbesondere auch für zusätzliche Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen, welche gestützt auf Art. 960a Abs. 4 OR sowie Art. 960e Abs. 3 Ziff. 4 OR zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens gebildet worden sind.</p> <p>Eine Sonderrückstellung im Ergebnis 2019 wäre für das Anliegen der Liquiditätsschonung zudem nicht zielführend. Die provisorischen Rechnungen 2019 für die kantonalen Steuern und die direkten Bundessteuern dürften überwiegend schon bezahlt worden sein. Wo noch nicht erfolgt, kann eine Stundung beantragt werden. Zuviel bezahlte provisorische Steuern 2019 werden zurückbezahlt, sobald die Steuerveranlagung vorgenommen wurde. Dies dürfte frühestens im Jahr 2021 zutreffen.</p>	
TG	ja	<p>Die steuerlich anerkannte Rückstellung im Abschluss 2019 beträgt maximal 25 % des ausgewiesenen Gewinnes 2019 vor Verbuchung der Rückstellung, maximal jedoch CHF 1 Mio.</p>	<p>Die Unternehmung ist direkt von der im Frühjahr 2020 notrechtlich angeordneten Betriebsschliessung betroffen oder nachweislich wegen massivem Umsatzeinbruch in grosse Schwierigkeiten geraten.</p> <p>Die steuerlich anerkannte Rückstellung im Abschluss 2019 beträgt maximal 25 % des ausgewiesenen Gewinnes 2019 vor Verbuchung der Rückstellung, maximal jedoch CHF 1 Mio.</p> <p>Da es sich um eine Periodenverschiebung handelt, ist die steuerrechtlich akzeptierte Rückstellung zwingend im Geschäftsjahr 2020 aufzulösen oder zweckentsprechend zu verwenden.</p> <p>Im Steuerrecht gilt das Massegeblichkeitsprinzip der Handelsbilanz. Sollte die Jahresrechnung 2019 bereits</p>	3. April 2020

			<p>abgeschlossen sein, kann ausnahmsweise in der Steuerbilanz eine Rückstellung geltend gemacht werden.</p> <p>Wurde eine juristische Person oder eine Selbständigerwerbende natürliche Person vor offizieller Bekanntgabe der Rückstellungspraxis rechtskräftig veranlagt, kann eine Corona-Rückstellung mittels Revisionsgesuch beantragt werden, wobei die Voraussetzungen von StP 179a Nr. 1 sinngemäss gelten.</p>	
TI	nein		<p>Rückwirkend für 2019 gebildete Rückstellungen sind nicht zulässig und steuerlich nicht begründeter Aufwand. Dasselbe gilt für Amortisationen, Wertberichtigungen und weitere Rückstellungen, die vorgenommen werden, um das dauerhafte Fortbestehen des Unternehmens zu gewährleisten.</p> <p>Die steuerlichen Folgen von Corona spiegeln sich im Jahr 2020 wider.</p>	20. April 2020
VD	nein		<p>Aufgrund der Covid-19 Pandemie im Rahmen des Jahresabschlusses per 31.12.2019 gebildete (pauschale oder generelle) Rückstellungen sind steuerlich nicht zulässig.</p> <p>Die kantonale Steuerbehörde Waadt wird bei der Behandlung von spezifischen Rückstellungen oder besonderen Abschreibungen, die im Jahresabschluss 2019 zu einer Gewinnreduktion führen, einen pragmatischen Ansatz wählen.</p>	April 2020

VS	ja	<p>Im Abschluss 2019: Rückstellung von 50% des selbständigen Nettoeinkommens (NP) oder des Nettogewinns (JP) vornehmen, jedoch maximal bis zum Betrag von CHF ... Sind die negativen Folgen noch grösser, muss bei der Kantonalen Steuerverwaltung ein Sondergesuch für höhere Rückstellungen (mit begründeten Beweisen) eingereicht werden. 300'000. Diese Rückstellung muss im Abschluss 2020 wieder aufgelöst werden.</p>	<p>Möglich bei Unternehmen im Wallis, die direkt und indirekt unter den negativen Folgen der Coronavirus-Epidemie leiden.</p>	26. März 2020
ZH	nein		<p>Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie waren am Ende des Geschäftsjahres 2019 noch nicht absehbar, weshalb Rückstellungen und Wertberichtigungen zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen deshalb im Geschäftsjahr 2019 geschäftsmässig nicht begründet und steuerlich nicht abzugsfähig, selbst wenn sie handelsrechtlich verbucht wurden.</p>	17. April 2020
ZG	ja	<p>einmalig in der Jahresrechnung 2019 eine steuerliche Rückstellung von maximal 50% des Gewinns bzw. des selbständigen Erwerbs (ohne ausserordentliche Faktoren wie z.B. Veräusserungs- und Aufwertungsgewinne) bilden, jedoch maximal bis zum Betrag von 500'000 Franken. Die so gebildete ausserordentliche Rückstellung 2019 ist in der Jahresrechnung 2020 wieder aufzulösen.</p>	<p>Unternehmen und Selbständigerwerbende (AG's, GmbH's, Genossenschaften, Personengesellschaften, Einzelfirmen), die direkt oder indirekt von den negativen Folgen des Coronavirus (COVID-19) betroffen sind.</p>	3. April 2020

Löhne

- ⇒ Merkblatt 2.06 Beiträge Hausdienstarbeit der AHV
- ⇒ Seminarunterlagen Workshop Quellensteuer der Advice Informatik AG inkl. Fragebogen Quellensteuer
- ⇒ Übersicht Lohnausweise im Zusammenhang mit Corona aus TREX 5/2020

2.06 Beiträge

Hausdienstarbeit

Stand am 1. Januar 2020



Auf einen Blick

Wenn Sie Hausdienstarbeitnehmende beschäftigen, sind Sie verpflichtet, Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen – auch wenn der Geld- oder Naturallohn tiefer ist als 2 300 Franken im Jahr. Im Privathaushalt ist grundsätzlich jede entlohnte Tätigkeit beitragspflichtig.

- Wenn Sie im Jahr 2020 Hausangestellte mit Jahrgang 2002 oder älter beschäftigen, müssen Sie sich bei der kantonalen Ausgleichskasse anmelden, um die Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen.
- Hausangestellte mit Jahrgang 2002 bis 1995 müssen Sie nur dann anmelden, wenn ihr Lohn im Jahr 2020 750 Franken übersteigt. Löhne unter dieser Grenze sind beitragsfrei; die oder der Arbeitnehmende kann aber die Beitragsabrechnung verlangen.
- Für Hausangestellte mit Jahrgang 2003 und jünger müssen Sie keine Beiträge abrechnen. Es ist keine Anmeldung bei der Ausgleichskasse nötig.

Zur Hausdienstarbeit gehören folgende Tätigkeiten in Privathaushalten:

- Raumpflegerin/Raumpfleger
- Au-pair-Mädchen/-Junge
- Babysitterin/Babysitter
- Kinderbetreuung
- Haushaltshilfe
- Aufgabenhilfe
- Betreuung von älteren Personen
- Hilfskräfte, welche Tätigkeiten im Haus bzw. in der Wohnung oder ums Haus herum erledigen (z. B. Nachbar, der gegen Bezahlung Gartenarbeiten verrichtet).

Hausdienstarbeit gilt im sozialversicherungsrechtlichen Sinne als Erwerbstätigkeit.

Nicht unter den Begriff Hausdienst fallen Tätigkeiten in Mehrfamilienhäusern ausserhalb der Wohnungen und in gewerblich genutzten Liegenschaften (z. B. Hauswartin/Hauswart).

Dieses Merkblatt informiert Hausdienstarbeitgebende.

Pflichten der Hausdienstarbeitgebenden

1 Wann muss ich Sozialversicherungsbeiträge abrechnen?

Wenn Sie einen eigenen Haushalt führen und Personen als Hausdienstarbeitnehmende beschäftigen und sie entlohnen (Geld- oder Naturallohn), sind Sie verpflichtet, von diesem Lohn Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten, auch wenn dieser noch so bescheiden ist. Vorbehalten bleibt die eingangs erwähnte Ausnahme für jugendliche Hausangestellte. Ferienentschädigungen unterstehen auch der Beitragspflicht. Der Naturallohn ist zusätzlich zum Barlohn beitragspflichtig.

Wenn Sie die Meldung unterlassen, können Sie sich strafbar machen.

Für kurzfristige oder im Umfang geringe Arbeitsverhältnisse, wie sie gerade in Privathaushalten regelmässig vorkommen, ist es zudem möglich, das vereinfachte Abrechnungsverfahren für Arbeitgebende zu benutzen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Merkblatt *2.07 – Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitgebende* sowie auf der Website des SECO unter www.seco.admin.ch > Arbeit > Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen > Schwarzarbeit > Arbeit korrekt melden > Das vereinfachte Abrechnungsverfahren.

2 Wie hoch sind die Naturallohnansätze?

Naturallohn	pro Tag		pro Monat	
Frühstück	CHF	3.50	CHF	105.–
Mittagessen	CHF	10.00	CHF	300.–
Abendessen	CHF	8.00	CHF	240.–
Unterkunft	CHF	11.50	CHF	345.–
Volle Verpflegung und Unterkünfte	CHF	33.00	CHF	990.–

3 Wo muss ich mich anmelden?

Melden Sie sich bei der kantonalen Ausgleichskasse am Ort des Haushaltes für die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge an.

Rechnen Sie bereits für anderes Personal bei einer Verbandsausgleichskasse ab, so können Sie für die Hausdienstangestellten auch bei dieser Kasse abrechnen.

4 Wie muss ich die Arbeitnehmenden identifizieren?

Verlangen Sie von Ihren Arbeitnehmenden bei Stellenantritt den Versicherungsausweis der AHV/IV oder die Versichertenkarte der Krankenversicherung. Nehmen Sie die Versichertennummer, den Namen, den Vornamen und das Geburtsdatum der Person auf, damit die Einkommen am Ende des Jahres in den Individuellen Konten dieser Personen verbucht werden können. Falls weder ein Versicherungsausweis noch eine Versichertenkarte vorhanden sind oder sich die Personalien geändert haben, müssen Sie das Anmeldeformular *318.260 – Anmeldung für einen Versicherungsausweis* ausfüllen. Sie können dieses bei jeder Ausgleichskasse oder unter www.ahv-iv.ch beziehen.

Beiträge

5 Wer ist beitragspflichtig?

Erwerbstätige sind ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag beitragspflichtig. Jugendliche Hausangestellte sind bis zum 31. Dezember nach dem 25. Geburtstag von der Beitragspflicht befreit, sofern ihr Lohn 750 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt. Die jugendlichen Angestellten können aber die Beitragsabrechnung verlangen.

Im Hausdienst tätige Personen, welche das ordentliche Rentenalter erreicht haben, zahlen weiterhin Beiträge an die AHV, die IV und die EO, nicht jedoch an die Arbeitslosenversicherung. Für sie gilt ein Freibetrag von 16 800 Franken pro Jahr bzw. 1 400 Franken pro Monat. Auf dem Teil des Einkommens, der den Freibetrag übersteigt, müssen AHV/IV/EO-Beiträge entrichtet werden.

Keinen Freibetrag gibt es jedoch für frühpensionierte Rentnerinnen und Rentner (ab 62 Jahren für Frauen und ab 63 Jahren für Männer), welche ihre Altersrente vorbeziehen. Für sie müssen auch Beiträge an die Arbeitslosenversicherung entrichtet werden.

6 Wie hoch sind die Beitragssätze?

Beitragssätze	Hausdienstarbeitgeberin / Hausdienstarbeitgeber	Hausdienstarbeitnehmerin / Hausdienstarbeitnehmer
AHV/IV/EO	5,275 %	5,275 %
Arbeitslosenversicherung (ALV), bis zu einem Einkommen von 148 200 Franken	1,1 %	1,1 %
Familienausgleichskasse (FAK)	kassenspezifisch	nur im Kanton Wallis: 0,3 %
Verwaltungskosten	kassenspezifisch	keine

Die Ausgleichskassen erheben in der Regel auch die FAK-Beiträge. Nur in Ausnahmefällen werden sie bei einer anderen Familienausgleichskasse erhoben. In diesen Fällen weist Sie die zuständige Ausgleichskasse an die zuständige Familienausgleichskasse weiter.

Sie bezahlen die gesamten Beiträge an die Ausgleichskasse. Sie ziehen den Anteil der Hausdienstarbeitnehmenden vom Bruttolohn ab.

Wird ein Nettolohn vereinbart (d. h. Sie übernehmen auch die Beiträge der Arbeitnehmenden), ist die Umrechnung in den Bruttolohn vorzunehmen. Die Ausgleichskasse gibt Ihnen hierzu Auskunft. Die Umrechnungstabelle können Sie auch unter www.sozialversicherungen.admin.ch > AHV > Grundlagen AHV > Weisungen Beiträge > Netto-/Bruttolöhne abrufen.

Weitere nützliche Hinweise zur Lohnabrechnung finden Sie unter www.bsv.admin.ch > Informationen für ... > Unternehmen / KMU > Von Fall zu Fall > Lohnabrechnungen.

7 Müssen auch auf geringfügigen Löhnen Beiträge abgerechnet werden?

Ja. Normalerweise werden vom massgebenden Lohn, der je Arbeitgebenden den Betrag von 2 300 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt, die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben. Bei in Privathaushalten beschäftigten Personen müssen die Beiträge indessen in jedem Fall entrichtet werden. Ausgenommen bleiben jedoch Löhne bis zu 750 Franken pro Kalenderjahr an jugendliche Hausangestellte bis zum 25. Altersjahr (siehe Ziffer 5).

Familienzulagen

8 Haben Hausdienstarbeitnehmende Anspruch auf Familienzulagen?

Ja. Personen, die in der Hausdienstarbeit tätig sind und Lohn beziehen, haben Anspruch auf Familienzulagen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Hausdienstarbeitnehmende können die Anmeldung für den Familienzulagenanspruch bei der zuständigen Familienausgleichskasse (in der Regel die Ausgleichskasse) einreichen.

Obligatorische Unfallversicherung

9 Müssen Hausdienstarbeitnehmende gegen Unfall versichert sein?

Ja. Sie sind verpflichtet, Ihr Personal gegen Unfall zu versichern. Dazu müssen Sie sich bei einer Unfallversicherung anmelden. Sie können die Versicherung bei jedem zugelassenen Unfallversicherer – abgesehen von der Suva, da die Hausdienstarbeit nicht in deren Tätigkeitsbereich fällt – abschliessen. Die Liste der Unfallversicherungen können Sie unter www.bag.admin.ch beziehen.

- Hausdienstarbeitnehmende, deren wöchentliche Arbeitszeit weniger als acht Stunden beträgt, müssen Sie nur gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichern.
- Hausdienstarbeitnehmende, die mindestens acht Stunden pro Woche arbeiten, müssen Sie auch gegen Nichtberufsunfälle versichern.

10 Wer bezahlt die Prämie für die Unfallversicherung?

Die Prämie der Berufsunfallversicherung geht zu Lasten der Hausdienstarbeitgebenden, diejenige der Nichtberufsunfallversicherung zulasten der Hausdienstarbeitnehmenden. Sie schulden den gesamten Prämienbetrag, wobei Sie den Anteil der Hausdienstarbeitnehmenden von deren Lohn abziehen. Abweichende Abreden zugunsten der Versicherten bleiben vorbehalten. Es ist folgende Ausnahme zu beachten: Es erfolgt keine Prämienhebung vor versicherten Unfällen, wenn Personen bei einem Arbeitgeber einen Lohn bis zu 750 Franken pro Kalenderjahr bis zum 31. Dezember des Jahres erzielen, in dem sie 25 Jahre alt werden. Erleidet eine solche Haushaltshilfe einen versicherten Unfall, ist die Ersatzkasse UVG für die Fallbehandlung zuständig.

Einerseits erbringt sie die gesetzlichen Versicherungsleistungen an die verunfallte Haushaltshilfe, andererseits wird sie beim Hausdienstarbeitgebenden eine Ersatzprämie für höchstens fünf Jahre nachfordern.

Wenn Sie keine Unfallversicherung abschliessen, machen Sie sich strafbar und müssen Ersatzprämien zahlen.

11 Was ist das beitragspflichtige Salär?

Das beitragspflichtige Salär ist in der Regel dem massgebenden Lohn im Sinne der AHV gleichzustellen. Die Prämien werden in einem Promillesatz auf den prämienunterstellten Salären erhoben. Die Versicherungen haben für Arbeitnehmende, die nur sporadisch oder regelmässig für kurze Perioden beschäftigt sind, jährliche Pauschalprämien vorgesehen. Die Einzelfälle sind in den Tarifen geregelt.

Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt *6.05 – Obligatorische Unfallversicherung UVG*.

Berufliche Vorsorge

12 Ist die berufliche Vorsorge obligatorisch?

Nur Monatslöhne von mehr als 1 777.50 Franken (bei mindestens drei Monate laufenden befristeten Verträgen) bzw. Jahreslöhne von mehr als 21 330 Franken werden der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstellt. Die Löhne verstehen sich als Bruttolöhne (gleicher Lohn wie für die AHV). Wenn Sie diese Mindestlöhne ausrichten, müssen Sie sich einer registrierten Vorsorgeeinrichtung anschliessen. Die Ausgleichskassen kontrollieren, ob Sie einer Einrichtung angeschlossen sind.

Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt *6.06 – Anschlusspflicht an eine Vorsorgeeinrichtung gemäss BVG*.

13 Wer ist vom Obligatorium ausgenommen?

Vom Obligatorium ausgenommen sind Arbeitnehmende, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Die Vorsorgeeinrichtungen sind im Gegensatz zu den kantonalen Ausgleichskassen nicht verpflichtet, Mitglieder aufzunehmen. Die einzige Einrichtung, die gesetzlich verpflichtet ist, Arbeitgebende zu versichern, ist die Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

14 Wer bezahlt die Beiträge der beruflichen Vorsorge?

Die Beiträge der beruflichen Vorsorge werden Ihnen von den Vorsorgeeinrichtungen direkt in Rechnung gestellt. Die Beitragssätze sind je nach Pensionskasse unterschiedlich. Sie müssen jedoch mindestens die Hälfte davon bezahlen.

15 Wo erhalte ich weitere Informationen?

Die Adressen der regionalen Stellen der Auffangeinrichtung BVG können Sie unter folgender Adresse beziehen:

Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Direktion
Elias-Canetti-Strasse 2
8050 Zürich
Tel. 041 799 75 75
www.chaeis.net

Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt 6.06 – *Anschlusspflicht an eine Vorsorgeeinrichtung gemäss BVG*.

Arbeitsvertrag

16 Ist ein Arbeitsvertrag nötig?

Hausdienstarbeitnehmende haben eine Arbeitsleistung zu erbringen. Deshalb sind die Vertragsverhältnisse zwischen Hausdienstarbeitgebenden und Hausdienstarbeitnehmenden rechtlich als Arbeitsverträge nach Obligationenrecht zu qualifizieren. Dies gilt unabhängig davon, ob ein schriftlicher Vertrag besteht oder nicht. Das Abschliessen eines schriftlichen Vertrages ist zu empfehlen, damit die Vereinbarungen klar festgehalten sind. Über gewisse Aspekte des Arbeitsverhältnisses müssen Sie Arbeitnehmende schriftlich informieren. Weitere Informationen und Musterverträge dazu finden Sie auf der Website des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO) www.seco.admin.ch > Arbeit > Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen > Arbeitsrecht > FAQ zum privaten Arbeitsrecht und unter www.seco.admin.ch > Arbeit > Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen > Schwarzarbeit > Arbeit korrekt melden > Private Arbeitgebende > Mustervertrag.

Gewisse zentrale Gesetzesbestimmungen sind zwingend ausgestaltet. Es ist den Parteien bezüglich dieser Punkte deshalb nicht möglich, eine Vereinbarung zu treffen, welche die Hausdienstarbeitnehmenden schlechter stellen würde.

17 Bestehen Normalarbeitsverträge für Hausdienst- arbeitnehmende?

Das Arbeitsverhältnis für Arbeitnehmende im Hausdienst ist zusätzlich in kantonalen Normalarbeitsverträgen (NAV) geregelt. Die kantonalen NAV enthalten insbesondere Bestimmungen über die Arbeits- und Ruhezeiten. Diese Bestimmungen sind direkt auf die einzelnen Arbeitsverhältnisse anwendbar, soweit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nichts anderes vereinbart ist.

Der Bundesrat hat zudem einen Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft) erlassen, welcher Mindestlöhne für Hausangestellte in Privathaushalten enthält. Der NAV Hauswirtschaft ist mit Ausnahme des Kantons Genf in der ganzen Schweiz anwendbar. Der Geltungsbereich des NAV Hauswirtschaft erfasst vor allem hauswirtschaftliche Tätigkeiten und ist enger gefasst als die Tätigkeiten in Abschnitt 1. Zudem sind etliche Arbeitsverhältnisse in Privathaushalten vom NAV Hauswirtschaft ausgenommen.

Seit dem 1. Januar 2020 gelten folgende Mindestlöhne pro Stunde:

Kategorie «ungelernt»	CHF	19.20
Kategorie «ungelernt mit vier Jahren Berufserfahrung in der Hauswirtschaft»	CHF	21.10
Kategorie «gelernt mit EBA oder 2-jähriger beruflicher Grundbildung»	CHF	21.10
Kategorie «gelernt mit EFZ oder 3-jähriger beruflicher Grundbildung»	CHF	23.20

Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Website des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO) www.seco.admin.ch > Arbeit > Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen > Normalarbeitsverträge > Normalarbeitsverträge Bund.

18 Haben Hausdienstarbeitnehmende Anspruch auf Ferien?

Hausdienstarbeitnehmende haben jährlich mindestens vier Wochen bezahlte Ferien zugute. Eine Ferienwoche hat einer Arbeitswoche zu entsprechen, d. h. wer zum Beispiel drei Stunden pro Woche arbeitet, hat in einer Ferienwoche ebenfalls diese drei Stunden freie Zeit zugute.

Bei Stundenlohn ist der Ferienlohn als Zuschlag in der Höhe von 8,33 % (bei fünf Wochen Ferien beträgt der Zuschlag 10,64 % und bei sechs Wochen Ferien 13,04 %) auf die bisher erzielten (Brutto-)Löhne zu berechnen und auszuzahlen.

Eine Vertragsklausel, wonach die Ferien oder der Ferienlohn im Lohn inbegriffen wären, ist nicht erlaubt.

19 Erhalten Hausdienstarbeitnehmerinnen bei Schwangerschaft oder Mutterschaft weiterhin Lohn?

Sind Hausdienstarbeitnehmerinnen wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft verhindert zu arbeiten, so haben Sie für eine beschränkte Zeit den Lohn weiterhin zu bezahlen. Die Dauer der Lohnfortzahlung hängt dabei von der Anzahl Dienstjahre ab. Dasselbe gilt für Absenzen, die auf Krankheit zurückzuführen sind.

Wir verweisen Sie auf die Broschüre des SECO über den Schutz der Arbeitnehmerinnen bei Mutterschaft, www.seco.admin.ch. Weitere Informationen enthält das Merkblatt 6.02 – *Mutterschaftsentschädigung*.

20 Wie kann ein Vertrag beendet werden?

Befristete Verträge enden mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer, und zwar ohne Kündigung.

Unbefristete Verträge müssen gekündigt werden. Hat das Arbeitsverhältnis weniger als ein Jahr gedauert, ist eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat einzuhalten. Im zweiten bis und mit dem neunten Dienstjahr kann mit einer Frist von mindestens zwei Monaten und danach mit einer Frist von mindestens drei Monaten je auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Längere Kündigungsfristen können vereinbart werden.

Bei Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschaft sowie Militärdienst kommen die Hausdienstarbeitnehmenden in den Genuss des gesetzlichen Kündigungsschutzes.

Weitere Informationen finden Sie im entsprechenden Merkblatt des SECO unter www.seco.admin.ch.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Arbeitsrechtliche Auskünfte erteilen in der Regel die Sekretariate der Arbeitsgerichte. Arbeitsrechtliche Informationen genereller Art und zum Normalarbeitsvertrag mit Mindestlohn in der Hauswirtschaft (Ziff. 17) sind auf der Website des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) zu finden, www.seco.admin.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Dezember 2019. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 2.06/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

2.06-20/01-D

Workshop Quellensteuer

Marcel Nüesch, Patrick Eberle, August 2020

Inhalt

1. Grundlagen neue QST-Berechnung	3
2. Auslieferung Versionen	3
3. Ältere Versionen (V2018 und älter)	5
4. Grundsätzliches Vorgehen.....	5
5. Erweiterungen Personalstamm	6
6. Berechnungsbeispiele	9
7. Berechnung Jahresausgleich	22
8. Lohnarten liefern Grundlagenwerte	23
9. Checkliste neue QST-Berechnung ab Januar 2021	25
10. Frage und Antworten	26
12. Fragebogen Quellensteuer	27

1. Grundlagen neue QST-Berechnung

Die Grundlagen für die Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens wurden mit dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 2016 neu geregelt. Die neuen Bestimmungen werden am 1. Januar 2021 in Kraft treten. Für eine korrekte Berechnung der Quellensteuer braucht es zusätzliche Informationen vom Mitarbeitenden. Der teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmende muss dem Arbeitgebenden bzw. den Arbeitgebenden mitteilen, ob er/sie einer oder weiteren Erwerbstätigkeit(en) nachgeht bzw. ob er/sie Ersatzeinkünfte erhält.

Gibt der Arbeitnehmende weder das Pensum noch den erzielten Lohn aus der anderen Tätigkeit bekannt, wird für das satzbestimmende Einkommen jedes Arbeitsverhältnis auf ein 100 Prozent-Pensum umgerechnet.

Allfällige Quellensteuer relevante Änderungen, bspw. die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit (persönliche sowie diese des Partners) müssen umgehend der Personalabteilung gemeldet werden.

Quelle:

Kreisschreiben 1-045-D-2019 von der eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/direkte-bundessteuer/fachinformationen/kreisschreiben.html>

2. Auslieferung Versionen

Die neue Quellensteuerberechnung wird auf der Version 2020 verfügbar sein und auch auf die Version 2019 zurückportiert. Sie funktioniert in Kombination mit ELM 4.0 und der detaillierten Quellensteuerberechnung.

Die Auslieferungen der neuen Quellensteuerberechnung erfolgt in mehreren Etappen. Mit den ersten Servicepacks im Jahr 2020 für die Versionen 2020 und 2019 werden alle Grundlagen zur Verfügung gestellt, um die neue Quellensteuerberechnung vorzubereiten.

Die neue Quellensteuerberechnung benötigt diverse neue Informationen, was zur Folge hat, dass einige Parametrisierungen auf den Lohnarten vorgenommen werden müssen. Die Kunden müssen zusätzlich bei ihren Mitarbeitern weitere Informationen einholen und im Personalstamm nachführen.

Beispiele Mitarbeiterdaten

- Beschäftigungsgrad bei anderen Arbeitgebern, Einkommen bei anderen Arbeitgebern,

Beispiele Abrechnungsdaten

- Eindeutiger Stundenansatz, Betriebsübliche, durchschnittliche monatliche Arbeitszeit usw.

Auslieferung Version 2020

Die neue Quellensteuerberechnung wird auf die Version 2020 implementiert. Mit dem Servicepack 2 der Version 2020 vom 15.09.2020 wird die ABACUS Lohnbuchhaltung in der Lage sein, die neue Quellensteuerberechnung am 01.01.2021 abzurechnen.



Auslieferung Version 2019

Die neue Quellensteuerberechnung wird auf die Version 2019 zurückportiert. Mit dem Servicepack 4 der Version 2019 vom 15.10.2020 wird die ABACUS Lohnbuchhaltung in der Lage sein, die neue Quellensteuerberechnung am 01.01.2021 abzurechnen.



3. Ältere Versionen (V2018 und älter)

Ältere Versionen werden die Quellensteuer ab 01.01.2021 **nicht** mehr in jedem Anwendungsfall richtig rechnen. Ein einfaches Beispiel eines Mitarbeiters mit regelmässigem Monats- oder Stundenlohn bei einem 100% Pensum ohne untermonatigen Ein-/Austritt würde aber noch richtig gerechnet werden. Auch auf der Papier-Quellensteuerabrechnung (L2951) wird alles korrekt dargestellt. Die Kunden, die nicht updaten können oder wollen, müssen selbständig gemäss Kreisschreiben Nr. 45 beurteilen, ob sie davon betroffen sind oder nicht.

Eine mögliche Umgehungslösung könnte der Einsatz der Funktion «Fixabzug» sein. Beim Fixabzug ermittelt der Arbeitgeber selbständig die Quellensteuer.

4. Grundsätzliches Vorgehen

- **Prio 1**
 - Prüfung ob Update auf neuste ABACUS-Version zwingend ist oder nicht
 - Update auf Version 2020 mit Installation der Servicepacks
 - Einholung der Infos bei den Mitarbeitern (QST Fragebogen)

- **Prio 2**
 - Hinterlegung mehrere Erwerbstätigkeiten & Ersatzeinkünfte im Personalstamm
 - Grund: Tarif D und O (Nebenerwerb) wird per 01.01.2021 abgeschafft und die zusätzlichen Erwerbstätigkeiten haben direkten Einfluss auf die Quellensteuer-Satzbestimmung, beim Stundenlohn gibt es Parametrisierungen wegen dem Beschäftigungsgrad sowie ob der Stundenlohn regelmässig oder unregelmässig ausgezahlt wird
 - Lohnarten prüfen (periodisch / aperiodisch)

- **Prio 3**
 - Gibt es weitere Spezialfälle im Betrieb?
 - Auszahlung Stundenlohn in unregelmässigen Abständen (also nicht monatlich)
 - Bonusnachzahlungen (Auszahlungen Boni nach einem Austritt)
 - Mitarbeiter, welche im Ausland wohnen und in der Schweiz arbeiten und tageweise im Ausland auch arbeiten für den Arbeitgeber in der Schweiz

5. Erweiterungen Personalstamm

Im Personalstamm kann unter der Lasche Quellensteuer festgelegt werden, ob und wie ein Mitarbeiter weiteren Erwerbstätigkeiten nachgeht oder Ersatzeinkünfte erhält.

Adresse	Personalien	Anstellung	Versicherungen	Kinder	Partner	Lohnausweis	Quellensteuer	Kostenstellen	Statistiken	Diverse
QUELLENSTEUER Kategorie: 1: QST-Code Berechnungsart: 1 Automatisch Quellensteuer gemäß... Vordefinierte Kategorie: 0 Offene Kategorie:						GRENZGÄNGER Grenzgänger: <input type="checkbox"/> Aufenthaltsart: Adresse CH: 0 Bescheinigungsart:				
QST-CODE Tarifgruppe: A Alleinstehende Abzugsberechtigte Kinder: 0 Kirchensteuer: Y Kirchensteuerpflichtig QST-Tarifcode: <input type="checkbox"/> Speziell bewilligt Pensum nicht ermittelbar: <input type="checkbox"/> max. Einkommen Tarifcode C						ANSTELLUNG Beschäftigungsart: 1 Haupterwerb Weitere Beschäftigungen: 0 Weitere AG / Ersatzeinkünfte: Keine weiteren Arbeitgeber / Ersatzeinkünfte Beschäftigungsgrad: 0.00 % Bruttolohnsumme: 0.0000 CHF				
QST-KANTON UND GEMEINDE Gemeinde: Automatisch ermitteln Gemeindenummer: 0 Automatisch ermitteln Kanton: Automatisch ermitteln						BERECHNUNG Progression: <input type="checkbox"/> Satzbestimmung bei Teilzeit hochrechnen Steuerbares Einkommen: <input type="checkbox"/> Auslandsarbeitstage ausscheiden Nicht per ELM einreichen: <input type="checkbox"/>				

Felder:

Beschäftigungsart	1 Haupterwerb 2 Nebenerwerb
Weitere Beschäftigungen	1 Andere Beschäftigung in der Schweiz 2 Andere Beschäftigung im Ausland 3 Andere Beschäftigung in der Schweiz und im Ausland
Weitere AG / Ersatzeinkünfte	Keine weiteren Arbeitgeber / Ersatzeinkünfte Zusätzlicher Beschäftigungsgrad bekannt (fix) Zusätzlicher Beschäftigungsgrad nicht bekannt Zusätzliche Bruttolohnsumme pro Monat bekannt
Beschäftigungsgrad	Eingabe des Beschäftigungsgrades in %
Bruttolohnsumme	Oder wenn Bruttolohnsumme bekannt ist, kann diese hier eingegeben werden.

<p>Adresse Personalien Anstellung Versicherungen Kinder Partner Lohnausweis Quellensteuer Kostenstellen Statistiken Diverse</p>	
<p>ORGANISATION</p> <p>Abteilungsnummer <input type="text" value="30"/> Produktion</p> <p>Geschäftsbereich <input type="text" value="0"/></p> <p>Unternehmen <input type="text" value="0"/></p> <p>Vertragsart <input type="text" value="0"/></p>	<p>ABRECHNUNGSELEMENTE</p> <p>Lohntyp <input type="text" value="S"/> Stundenlohn</p> <p>Zahlungsrhythmus <input type="text" value="6: monatlich"/></p> <p>Mitarbeiterwährung <input type="text" value="CHF"/> Swiss Franc</p> <p>Abrechnungsgruppe <input type="text" value="0"/></p> <p>Fibu-Verbuchungsgruppe <input type="text" value="0"/></p> <p>Lohnzahlung <input type="text" value="Regelmässig (monatliche Zahlung)"/> <ul style="list-style-type: none"> Regelmässig (monatliche Zahlung) Unregelmässig (z.B. Wochenlohn) </p>
<p>ARBEITSORT</p> <p>Arbeitsort <input type="text" value="2"/> Biel</p> <p>Arbeitskanton <input type="text" value="BE"/> Kanton Bern</p> <p>Expatriates <input type="checkbox"/></p>	<p>LOHNABRECHNUNG</p> <p>Lohnabrechnung versenden <input type="text" value="Lohnabrechnungen immer versenden"/></p> <p>Versandart <input type="text" value="Lohnabrechnungen via Papier versenden"/></p> <p>Lohnabrechnungsadresse <input type="text" value="Vormund"/></p> <p>Formulargruppe <input type="text" value="0"/></p>
<p>VERSICHERUNGSEINSTELLUNGEN</p> <p>UVGZ-Beitrag <input type="text" value="Standard"/></p> <p>KTG-Beitrag <input type="text" value="Standard"/></p> <p>BVG-Beitrag <input type="text" value="kein Abzug oder Fixabzug"/></p>	

Felder:

Lohnzahlung	<p>1 regelmässig (regelmässige Abrechnungen)</p> <p>2 unregelmässig (sporadische Abrechnungen)</p>
-------------	--

<p>Adresse Personalien Anstellung Versicherungen Kinder Partner Lohnausweis Quellensteuer Kostenstellen Statistiken Diverse</p>							
<p>PARTNER / ERWERBSTÄTIGKEIT</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>NR., NAME VORNAME, GEBURTSDATUM / ARBEITSKANTON</th> <th>BEGINN</th> <th>ENDE</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1, Kriftner Sandra, 20.07.1970</td> <td>15.06.1995</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Partner hinzufügen Partner löschen Erwerbstätigkeit hinzufügen Erwerbstätigkeit löschen Weitere Aktionen</p>		NR., NAME VORNAME, GEBURTSDATUM / ARBEITSKANTON	BEGINN	ENDE	1, Kriftner Sandra, 20.07.1970	15.06.1995	
NR., NAME VORNAME, GEBURTSDATUM / ARBEITSKANTON	BEGINN	ENDE					
1, Kriftner Sandra, 20.07.1970	15.06.1995						
<p>PARTNER</p> <p>Nr. <input type="text" value="1"/> Nationalität <input type="text" value="AT"/> Österreich</p> <p>Name <input type="text" value="Kriftner"/> Bewilligungsart <input type="text" value="6"/> Grenzgängerin / Grenzgänger (G)</p> <p>Vorname <input type="text" value="Sandra"/> Adresse <input type="text" value="59"/> Kogler, Anton</p> <p>Geburtsdatum <input type="text" value="20.07.1970"/></p> <p>Sozialversicherungsnummer <input type="text" value="756"/> <input type="text" value="8123.4567.82"/></p> <p>Bezieht Rente <input type="checkbox"/></p> <p>Beginn <input type="text" value="15.06.1995"/></p> <p>Ende <input type="text"/></p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Anton Kogler Blumenbergweg 12 CH - 3000 Bern</p> <p>+41 71 747 64 75 kogler@abacusmustermandant.ch</p> </div>							

Erweiterte Personaldaten Zusätzliche Adressen Einstellungen **Andere Arbeitgeber** Klassierung

ANDERE ARBEITGEBER

GÜLTIG AB	GÜLTIG BIS	BESCHREIBUNG	BESCHÄFTIGUNGSGRAD
01.02.2019		Unterstützung Verkauf	20.00

Hinzufügen Löschen

ANDERE ARBEITGEBER


Gültig ab: 01.02.2019

Gültig bis:

Beschreibung: Unterstützung Verkauf

Beschäftigungsgrad: 20.00 %

Adresse Arbeitgeber: 21 Sterngarage



Sterngarage
Hauptstrasse 78
CH - 9403 Goldach
+41 71 850 65 52

6. Berechnungsbeispiele

Beispiele Monatslohn: periodische und aperiodische Lohnbestandteile

Die verschiedenen Lohnbestandteile werden in zwei Kategorien unterschieden, in periodische und aperiodische Lohnbestandteile.

Teilzeit 50%, keine weitere Erwerbstätigkeit			
Monatlicher Ausgleich / Kanton SG		Jan 21	Formel / Bemerkung
Beschäftigungsgrad		50.00 %	
BG anderer Arbeitgeber		0.00 %	
BG Total		50.00 %	
Monatslohn		5'000.00 CHF	Periodisch
Kinderzulage		200.00 CHF	Periodisch
Dienstaltersgeschenk		3'000.00 CHF	Aperiodisch
Bruttolohn		8'200.00 CHF	
Quellensteuer B1N	8'200.00 CHF x 6.3 %	-516.60 CHF	
Nettolohn		7'683.40 CHF	
<u>Berechnungswerte Quellensteuer</u>			
QST-Lohn aktueller Monat		8'200.00	
QST-Lohn Vorjahr		0.00	
QST-Lohn Total		8'200.00	Steuerbares Einkommen
QST-SB-periodisch		5'200.00	
QST-SB-13_ML		0.00	
QST-SB-aperiodisch		3'000.00	
QST-SB-Total		8'200.00	Quellensteuertarif

Teilzeit 50%, weitere Erwerbstätigkeit 30%			
Monatlicher Ausgleich / Kanton SG		Jan 21	Formel / Bemerkung
Beschäftigungsgrad		50.00 %	
BG anderer Arbeitgeber		30.00 %	
BG Total		80.00 %	
Monatslohn		5'000.00 CHF	Periodisch
Kinderzulage		200.00 CHF	Periodisch
Dienstaltersgeschenk		3'000.00 CHF	Aperiodisch
Bruttolohn		8'200.00 CHF	
Quellensteuer B1N	8'200.00 CHF x 9.86 %	-808.52 CHF	
Nettolohn		7'391.48 CHF	
<u>Berechnungswerte Quellensteuer</u>			
QST-Lohn aktueller Monat		8'200.00	
QST-Lohn Vorjahr		0.00	
QST-Lohn Total		8'200.00	Steuerbares Einkommen
QST-SB-periodisch		8'320.00	/50% * 30%
QST-SB-13_ML		0.00	
QST-SB-aperiodisch		3'000.00	
QST-SB-Total		11'320.00	Quellensteuertarif

Abrechnung	ANZHL	ANSAZ	SUBTOTAL	TOTAL
5000 Bruttolohn				5000.00 CHF
> 6000 AHV-Beitrag	8000.0000 CHF	5.2750 %		-422.00 CHF
> 6010 ALV-Beitrag	8000.0000 CHF	1.1000 %		-88.00 CHF
> 6100 NBU-Beitrag	8000.0000 CHF	1.3600 %		-108.80 CHF
> 6170 KTG-Beitrag	8000.0000 CHF	0.6100 %		-48.80 CHF
8110 Qualifizierungsbeitrag				429.00 CHF
8110 Qualifizierungsbeitrag	8200.0000 CHF	9.8600 %	308.50 CHF	308.50 CHF
9000 NettoLohn				6153.90 CHF
9000 Auszahlung Lohn				6153.90 CHF
9240 Feiertagslohn in Stunden			0.00 Std	
9260 Überstundenlohn in Stunden	-1329.6400 Std		-1329.65 Std	
> 9500 AG AHV-Beitrag	8000.0000 CHF	5.2750 %	422.00 CHF	
> 9510 AG ALV-Beitrag	8000.0000 CHF	1.1000 %	88.00 CHF	
> 9550 AG Verwaltungskosten AHV	844.0000 CHF	0.5000 %	4.20 CHF	
> 9570 AG FAV-Beitrag	8000.0000 CHF	1.8000 %	144.00 CHF	
> 9600 AG NBU-Beitrag	8000.0000 CHF	1.3600 %	108.80 CHF	
> 9610 AG SU-Beitrag	8000.0000 CHF	0.5400 %	43.20 CHF	
> 9670 AG KTG-Beitrag	8000.0000 CHF	0.6100 %	48.80 CHF	

Teilzeit 50%, Beschäftigungsgrad anderer AG nicht bekannt			
Monatlicher Ausgleich / Kanton SG		Jan 21	Formel / Bemerkung
Beschäftigungsgrad		50.00 %	
BG anderer Arbeitgeber		0.00 %	
BG Total		100.00 %	
Monatslohn		5'000.00 CHF	Periodisch
Bruttolohn		5'000.00 CHF	
Quellensteuer AON	5'000.00 CHF x 15.68 %	-784.00 CHF	
Nettolohn		4'216.00 CHF	
Berechnungswerte Quellensteuer			
QST-Lohn aktueller Monat		5'000.00	
QST-Lohn Vorjahr		0.00	
QST-Lohn Total		5'000.00	Steuerbares Einkommen
QST-SB-periodisch		10'000.00	/50% *100%
QST-SB-13_ML		0.00	
QST-SB-aperiodisch		0.00	
QST-SB-Total		10'000.00	Quellensteuertarif

Einfache Abrechnung April 2021		
Monatlicher Ausgleich / Kanton SG	Apr 21	Formel / Bemerkung
Beschäftigungsgrad	100.00 %	
Monatslohn	6'000.00 CHF	Periodisch
Dienstaltersgeschenk	3'000.00 CHF	Aperiodisch
Bruttolohn	9'000.00 CHF	
Quellensteuer A0N	9'000.00 CHF x 14.72 %	-1'324.80 CHF
Nettolohn	7'675.20 CHF	
<u>Berechnungswerte Quellensteuer</u>		
QST-Lohn aktueller Monat	9'000.00	
QST-Lohn Vorjahr	0.00	
QST-Lohn Total	9'000.00	Steuerbares Einkommen
QST-SB-periodisch	6'000.00	
QST-SB-13_ML	0.00	
QST-SB-aperiodisch	3'000.00	
QST-SB-Total	9'000.00	Quellensteuertarif

BG 50.00% / Teilzeit 50% bei einem anderen AG und Austritt 15.04.2021		
Monatlicher Ausgleich / Kanton SG	Apr 21	Formel / Bemerkung
Beschäftigungsgrad	50.00 %	
BG anderer Arbeitgeber	50.00 %	
BG Total	100.00 %	
Monatslohn	1'500.00 CHF	Periodisch
Dienstaltersgeschenk	3'000.00 CHF	Aperiodisch
Bruttolohn	4'500.00 CHF	
Quellensteuer A0N	4'500.00 CHF x 14.72 %	-662.40 CHF
Nettolohn	3'837.60 CHF	
<u>Berechnungswerte Quellensteuer</u>		
QST-Lohn aktueller Monat	4'500.00	
QST-Lohn Vorjahr	0.00	
QST-Lohn Total	4'500.00	Steuerbares Einkommen
QST-SB-periodisch	6'000.00	/15d *30d /50% *100%
QST-SB-13_ML	0.00	
QST-SB-aperiodisch	3'000.00	
QST-SB-Total	9'000.00	Quellensteuertarif

Die periodischen Lohnbestandteile werden für die Quellensteuersatzbestimmung zuerst bei Monatsausgleich auf den Monat und anschliessend noch gemäss Teilzeit auf den Beschäftigungsgrad «Total» hochgerechnet. Die aperiodischen Lohnbestandteile werden ohne Veränderung zur Satzbestimmung dazu gezählt.

Beispiel 2 im ABACUS

The screenshot shows the 'ABACUS' payroll software interface. On the left, there is a sidebar with 'Mitarbeiterdaten' (Employee Data) including fields like 'MSTABEIDATEN', 'Zustand', 'Wohnkanton', 'Anstellung', 'Lohnart', 'Beschäftigungsgrad', 'ISO Code', 'Letzter Eintritt', 'Letzter Austritt', 'Arbeitsort', 'Arbeitskanton', 'Organisations', 'Abteilung', 'Unternehmen', 'Organisationsart', 'Grundlohnvermerk', 'Anzahl Arbeitsst.', 'EKM Arbeitszeit', 'DG - Unternehmen', 'Stundensatz', 'Qualifikations', 'OST-Kategorie', 'Beschleunigung', 'Tarifcode', 'OST-Kanton', 'OST-Basis', 'OST-Satzbasis', 'DG - Andere Anteil', 'DG - Tarif', 'Andere Einkommen', and 'Zustache'. The main area displays a calculation overview table with columns for 'LOHNART', 'ANZAHL', 'SUBTOTAL', and 'TOTAL'. The table lists various components such as 'K06 Stundenlohn M/SL', 'K08 Monatslohn', 'Z000 Dienstvergehen', 'K000 Brutlohn', 'K000 AHV-Beitrag', 'K010 ALV-Beitrag', 'K100 NBU-Beitrag', 'K100 UVG-Beitrag', 'K170 KTG-Beitrag', 'K210 Quellensteuer', 'K000 Ausbezahlter Lohn', 'K080 Ferienkonto in Stunden', 'K080 Überstundenkonto in Stunden', 'K080 AG AHV-Beitrag', 'K010 AG ALV-Beitrag', 'K080 AG Vermehrungskosten AHV', and 'K010 AG FAK-Beitrag'. Below the table, there are input fields for 'Lohnart', 'Errechnungsdatum', 'Lohnvermerk', 'Anzahl', 'Anzahl', 'Anzahl', 'Anzahl', and 'Anzahl'.

Einrichten im ABACUS L411 (Lohnarten definieren)

Im Programm 411 kann in der Lasche «Quellensteuer» bei der Quellensteuersatzbestimmung die Gruppe ausgewählt werden.

QUELLENSTEUER SATZBESTIMMUNG

Quellensteuersatz: Lohnart berücksichtigen

Gruppe: Periodische Lohnbestandteile (regelmässig)

QUELLENSTEUER SATZBESTIMMUNG

Quellensteuersatz: Lohnart berücksichtigen

Gruppe: Aperiodische Lohnbestandteile (unregelmässig / einmalig)

Beispiele von aperiodischen Leistungen

Überzeitenschädigung, Ferientenschädigung, Dienstalterszulagen, Bonus, Prämien, VR-Honorare, Abgangentschädigung, Gratifikationen, Provisionen usw.

Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Stundenlohn

Quelle: Kreisschreiben Nr. 45, Kapitel 6.5

Stundenlohn regelmässig

Wird der Stundenlohn regelmässig (monatliche Zahlung) ausgerichtet, erfolgt die Berechnung genau gleich wie bei einem Monatslohn.

Stundenlohn regelmässig, April 2021				Apr 21	Formel / Bemerkung
Monatlicher Ausgleich / Kanton SG					
BDM				182.00 h	
Beschäftigungsgrad				68.68 %	
BG anderer Arbeitgeber					
BG Total					
Stundenlohn	125.00 h	x	28.00	3'500.00 CHF	Periodisch
Bruttolohn				3'500.00 CHF	
Quellensteuer AON	3'500.00 CHF	x	6.57 %	-229.95 CHF	
Nettolohn				3'270.05 CHF	
<u>Berechnungswerte Quellensteuer</u>					
QST-Lohn aktueller Monat				3'500.00	
QST-Lohn Vorjahr				0.00	
QST-Lohn Total				3'500.00	Steuerbares Einkommen
QST-SB-periodisch				3'500.00	
QST-SB-13_ML				0.00	
QST-SB-aperiodisch				0.00	
QST-SB-Total				3'500.00	Quellensteuertarif

Stundenlohn regelmässig, weitere Erwerbstätigkeit, April 2021			
Monatlicher Ausgleich / Kanton SG		Apr 21	Formel / Bemerkung
BDM		182.00 h	
Beschäftigungsgrad		68.68 %	
BG anderer Arbeitgeber		30.00	
BG Total		98.68 %	
Stundenlohn	125.00 h x 28.00	3'500.00 CHF	Periodisch
Dienstaltersgeschenk		2'000.00 CHF	Aperiodisch
Bruttolohn		5'500.00 CHF	
Quellensteuer AON	5'500.00 CHF x 6.57 %	-361.35 CHF	
Nettolohn		5'138.65 CHF	
<u>Berechnungswerte Quellensteuer</u>			
QST-Lohn aktueller Monat		5'500.00	
QST-Lohn Vorjahr		0.00	
QST-Lohn Total		5'500.00	Steuerbares Einkommen
QST-SB-periodisch		5'028.83	/68.68% *98.68%
QST-SB-13_ML		0.00	
QST-SB-aperiodisch		2'000.00	
QST-SB-Total		7'028.83	Quellensteuertarif

Stundenlohn nicht regelmässig

Wird der Stundenlohn unregelmässig ausbezahlt, erfolgt die Quellensteuersatzbestimmung durch Umrechnung auf 180 Stunden.

Grundsätze gemäss Kreisschreiben Nr. 45

- Umrechnung der QST-Satzbestimmung auf 180 Stunden pro Monat
- 180 Stunden x Stundenansatz
- Bei unterschiedlichem Stundenansatz ist die Formel gemäss Swisdec:
$$\text{Total aller periodischen Lohnarten} / \text{Anzahl Arbeitsstunden} \\ = \text{gemittelter Stundenansatz} * 180 \text{ Stunden} = \text{Quellensteuersatzbestimmung}$$
- Keine Berücksichtigung von Ein-/Austritten und Teilzeit
- Nur die Lohnbestandteile, die gemäss Stunden ausbezahlt werden (Ferien- und Feiertagsentschädigung, weitere Zuschläge) werden umgerechnet. Die anderen Lohnbestandteile werden normal bewertet bzw. dazugezählt (aperiodische Lohnbestandteile)
 - Analyse Abacus: Problematisch sind hier periodische Lohnbestandteile wie Familienzulagen, die in diesem Fall als aperiodische Lohnbestandteile verarbeitet werden müssen. Folglich müssen separate Lohnarten erfasst werden.
- Ersatzeinkünfte bzw. Taggelder werden für die Quellensteuersatzbestimmung nicht berücksichtigt
- Ferien- und Feiertagszuschläge werden bei der Auszahlung des Stundenlohns berücksichtigt
- Keine Berücksichtigung von weiteren Erwerbstätigkeiten. Die Umrechnung der QST-Satzbestimmung auf 180.00 Stunden ist bereits eine Hochrechnung auf ein 100% Pensum.

Beispiele

Stundenlohn unregelmässig, April 2021			
Monatlicher Ausgleich / Kanton SG		Apr 21	Formel / Bemerkung
BDM		182.00 h	
Beschäftigungsgrad		42.31 %	
BG anderer Arbeitgeber			
BG Total			
Stundenlohn	77.00 h x 28.00	2'156.00 CHF	Periodisch
Bruttolohn		2'156.00 CHF	
Quellensteuer AON	2'156.00 CHF x 9.83 %	-211.93 CHF	
Nettolohn		1'944.07 CHF	
<u>Berechnungswerte Quellensteuer</u>			
QST-Lohn aktueller Monat		2'156.00	
QST-Lohn Vorjahr		0.00	
QST-Lohn Total		2'156.00	Steuerbares Einkommen
QST-SB-periodisch		5'040.00	180.00 h x 28.00
QST-SB-13_ML		0.00	
QST-SB-aperiodisch		0.00	
QST-SB-Total		5'040.00	Quellensteuertarif

Stundenlohn unregelmässig, mit Zuschlägen, April 2021			
Monatlicher Ausgleich / Kanton SG		Apr 21	Formel / Bemerkung
Stundenlohn		28.00 CHF	
Zuschlag Ferien	28.00 8.33 %	2.33 CHF	
Zuschlag Feiertage	28.00 2.50 %	0.70 CHF	
Zwischentotal pro Stunde		31.03 CHF	
Anteil 13. Monatslohn	31.03 8.33 %	2.58 CHF	
Bruttolohn pro Stunde		33.62 CHF	
BDM		182.00 h	
Beschäftigungsgrad		42.31 %	
Stundenlohn	77.00 h x 33.62	2'588.74 CHF	Periodisch
Bruttolohn		2'588.74 CHF	
Quellensteuer AON	2'588.74 CHF x 11.41 %	-295.38 CHF	
Nettolohn		2'293.36 CHF	
<u>Berechnungswerte Quellensteuer</u>			
QST-Lohn aktueller Monat		2'588.74	
QST-Lohn Vorjahr		0.00	
QST-Lohn Total		2'588.74	Steuerbares Einkommen
QST-SB-periodisch		6'051.60	180.00 h x 33.62 CHF
QST-SB-13_ML		0.00	
QST-SB-aperiodisch		0.00	
QST-SB-Total		6'051.60	Quellensteuertarif

Stundenlohn unregelmässig, verschiedene Stundenansätze				
Monatlicher Ausgleich / Kanton SG			Apr 21	Formel / Bemerkung
BDM			182.00 h	
Beschäftigungsgrad			42.31 %	
BG anderer Arbeitgeber				
BG Total				
Stundenlohn1	77 h	x 28.00	2'156.00 CHF	Periodisch
Stundenlohn2	25 h	x 32.00	800.00 CHF	Periodisch
Schichtzulage			100.00 CHF	Periodisch
Treueprämie			200.00 CHF	Aperiodisch
Bruttolohn			3'256.00 CHF	
Quellensteuer AON	3'256.00 CHF	x 10.72 %	-349.04 CHF	
Nettolohn			2'906.96 CHF	
<u>Berechnungswerte Quellensteuer:</u>				
QST-Lohn aktueller Monat			3'256.00	
QST-Lohn Vorjahr			0.00	
QST-Lohn Total			3'256.00	Steuerbares Einkommen
<i>QST-SB-periodisch-Summe</i>			3'056.00	/102.00 h = 29.95
<i>Gemittelter Stundenansatz</i>			29.95	gemittelter Stundenansatz
QST-SB-periodisch			5'391.00	180.00 h x 29.95
QST-SB-13_ML			0.00	
QST-SB-aperiodisch			200.00	
QST-SB-Total			5'591.00	Quellensteuertarif

Stundenlohn unregelmässig, April 2021				Apr 21	Formel / Bemerkung
Monatlicher Ausgleich / Kanton SG					
BDM				182.00 h	
Beschäftigungsgrad				41.21 %	
BG anderer Arbeitgeber					
BG Total					
Stundenlohn	75.00 h	x	35.00	2'625.00 CHF	Periodisch
Taggeld Auszahlung				2'000.00 CHF	nicht satzbestimmend
Familienzulagen Korrektur				1'200.00 CHF	Aperiodisch
Bruttolohn				5'825.00 CHF	
Quellensteuer B1N	5'825.00 CHF	x	5.53 %	-322.12 CHF	
Nettolohn				5'502.88 CHF	
<u>Berechnungswerte Quellensteuer</u>					
QST-Lohn aktueller Monat				5'825.00	
QST-Lohn Vorjahr				0.00	
QST-Lohn Total				5'825.00	Steuerbares Einkommen
QST-SB-periodisch				6'300.00	180.00 h x 35.00
QST-SB-13_ML				0.00	
QST-SB-aperiodisch				1'200.00	
QST-SB-Total				7'500.00	Quellensteuertarif

In der ABACUS Lohnbuchhaltung einrichten

Im Personalstamm kann unter Anstellung bei den Abrechnungselementen die Lohnzahlung für die Quellensteuer gesteuert werden. Es wird zwischen «regelmässig» und «unregelmässig» unterschieden.

ABRECHNUNGSELEMENTE	
Lohntyp	M <input type="button" value="^"/> <input type="button" value="v"/> Monatslohn
Zahlungsrhythmus	6: monatlich <input type="button" value="v"/>
Mitarbeiterwährung	CHF <input type="button" value="^"/> <input type="button" value="v"/> Swiss Franc
Abrechnungsgruppe	<input type="text" value="0"/> <input type="button" value="^"/> <input type="button" value="v"/>
Fibu-Verbuchungsgruppe	<input type="text" value="0"/> <input type="button" value="^"/> <input type="button" value="v"/>
Lohnzahlung	Unregelmässig (z.B. Wochenlohn) <input type="button" value="v"/>

Das Feld «Zahlungsrhythmus» ist nicht geeignet, weil es von vielen Kunden bereits verwendet wird.

Deswegen kommt hier ein neues Feld zum Einsatz; «Lohnzahlung».

Lohnarten – Stundenansatz

Im Programm 411 «Lohnarten definieren» kann unter Basen der Grundlagenwerte «Stundenansatz» in die Grundlagenbasis verbucht werden.

<input type="checkbox"/>	31 QST-Arbeitstage CH	Basis	Keine Auswahl	Resultat	0.00 %
<input checked="" type="checkbox"/>	35 Grundlagewerte	Interner Basiswert	Stundenansatz	Resultat	100.00 %
<input type="checkbox"/>	40 Fenngeldbasis	Basis	Keine Auswahl	Resultat	0.00 %

Werden innerhalb eines Monats unterschiedliche Ansätze oder überhaupt kein Stundenansatz verbucht, wird automatisch ein gemittelter Stundenansatz berechnet. ABACUS geht wie folgt vor:

Werden mittels einer Lohnart verschiedene Details mit unterschiedlichen Stundenansätzen erfasst, wird der durchschnittliche Stundenansatz dieser Lohnart in die Grundlagenbasis übergeben. Werden aber verschiedene Lohnarten mit unterschiedlichen Stundenansätzen in die Grundlagenbasis verbucht, kommt der gemittelte Stundenansatz zum Einsatz.

Ausscheiden von im Ausland geleisteten Arbeitstagen

Quelle: Kreisschreiben Nr. 45, Kapitel 6.7

Die im Ausland geleisteten Arbeitstage werden, sofern der quellensteuerpflichtige Mitarbeitende in die betroffene Kategorie fällt (siehe Kreisschreiben Nr. 45, Kapitel 6.7), für den Quellensteuerlohn ausgeschieden. Für die korrekte Ermittlung müssen deshalb die Arbeitstage in der Schweiz erfasst werden.

Fix 20 Tage / Fix 240 Tage für das Vorjahr

Die relevanten Tage werden gemäss Anstellungstagen umgerechnet

Beispiel: Eintritt 15.04.2021 = 20 Tage / 30d * 15d = 10 Tage

Auslandsarbeitstage erfassen

Für Bonuszahlungen für das Vorjahr gelten die Arbeitstage CH vom Vorjahr

Beispiele:

Auslandsarbeitstage ausscheiden		
Monatlicher Ausgleich / Kanton SG	Apr 21	Formel / Bemerkung
Beschäftigungsgrad	100.00 %	
Arbeitstage Ausland	5.00 Tge	
Arbeitstage CH	15.00 Tge	
Monatslohn	6'000.00 CHF	Periodisch
Bruttolohn	6'000.00 CHF	
Quellensteuer A0N	4'500.00 CHF x 11.29 %	-508.05 CHF
Nettolohn	5'491.95 CHF	
<u>Berechnungswerte Quellensteuer</u>		
QST-Lohn aktueller Monat	4'500.00	/20d *15d
QST-Lohn Vorjahr	0.00	
QST-Lohn Total	4'500.00	Steuerbares Einkommen
QST-SB-periodisch	6'000.00	
QST-SB-13_ML	0.00	
QST-SB-aperiodisch	0.00	
QST-SB-Total	6'000.00	Quellensteuertarif

Auslandsarbeitstage ausscheiden, Bonus Vorjahr		
Monatlicher Ausgleich / Kanton SG	Apr 21	Formel / Bemerkung
Beschäftigungsgrad	100.00 %	
Arbeitstage Ausland	4.00 Tge	
Arbeitstage CH	16.00 Tge	
Arbeitstage Ausland Vorjahr	40.00 Tge	
Arbeitstage CH Vorjahr	200.00 Tge	
Monatslohn	10'000.00 CHF	Periodisch
Bonus	30'000.00 CHF	Aperiodisch
Bruttolohn	40'000.00 CHF	
Quellensteuer A0N	33'000.00 CHF x 25.90 %	-8'547.00 CHF
Nettolohn	31'453.00 CHF	
<u>Berechnungswerte Quellensteuer</u>		
QST-Lohn aktueller Monat	8'000.00	/20d *16d
QST-Lohn Vorjahr	25'000.00	/240d *200d
QST-Lohn Total	33'000.00	Steuerbares Einkommen
QST-SB-periodisch	10'000.00	
QST-SB-13_ML	0.00	
QST-SB-aperiodisch	30'000.00	
QST-SB-Total	40'000.00	Quellensteuertarif

ABACUS einrichten

Im Personalstamm L31 muss auf den betroffenen Mitarbeitern in der Lasche Quellensteuer die Checkbox «Auslandarbeitstage ausscheiden» aktiviert werden. Die Berücksichtigung von auszuscheidenden Arbeitstagen erfolgt über die Erfassung der Lohnarten in der Vorerfassung. Werden keine Arbeitstage CH oder Arbeitstage Ausland erfasst, findet auch keine Reduktion des steuerbaren Einkommens statt.

BERECHNUNG	
Progression	<input type="checkbox"/> Satzbestimmung bei Teilzeit hochrechnen
Steuerbares Einkommen	<input checked="" type="checkbox"/> Auslandarbeitstage ausscheiden
Nicht per ELM einreichen	<input type="checkbox"/>

Lohnarten – Arbeitstage CH

Im Programm 411 kann unter Basen der Grundlagewert «Arbeitstage CH» in die Grundlagebasis verbucht werden.

<input checked="" type="checkbox"/> 31 QST-Arbeitstage CH	Basis	Keine Auswahl	Resultat	100.00 %
<input checked="" type="checkbox"/> 35 Grundlagewerte	Interner Basiswert	Arbeitstage CH	Anzahl	100.00 %
<input type="checkbox"/> 40 Feriengeldbasis	Basis	Keine Auswahl	Resultat	0.00 %

7. Berechnung Jahresausgleich

- Der Jahresausgleich in den Kantonen FR, GE, TI, VD und VS wird vereinheitlicht.
- Der Jahresausgleich funktioniert vom Grundprinzip immer noch gleich wie früher.
Die Quellensteuersatzbestimmung wird über das ganze Jahr gerechnet (Plafonierung) und dann für jeden Monat angewendet.
- Die neuen Regelungen wie mehrere Teilzeiterwerbstätigkeiten/Ersatzeinkünfte, Ausscheiden von im Ausland geleisteten Arbeitstage, spezielle Stundenlohnrechnungen und separaten Bonusnachzahlungen kommen genau wie beim Monatsausgleich zum Einsatz.
- Der 13. Monatslohn wird beim Jahresausgleich nicht separiert bewertet und zählt ganz normal zum periodischen Einkommen.

Einfache Abrechnung 2021					
Jährlicher Ausgleich / Kanton VD	Jan 21	Feb 21	Mrz 21	Apr 21	Formel / Bemerkung
Kanton	VD	VD	VD	VD	
QST-Tarifcode	B1N	B1N	B1N	B1N	
Beschäftigungsgrad	100.00	100.00	100.00	100.00	
BG anderer Arbeitgeber					
BG Total					
SV-Tage	30.00	30.00	30.00	30.00	
SV-Tage kum.	30.00	60.00	90.00	120.00	
Monatslohn	5'000.00	5'000.00	5'000.00	6'000.00	Periodisch
Kinderzulage	200.00	200.00	200.00	200.00	Periodisch
Dienstaltersgeschenk	0.00	0.00	3'000.00	0.00	Aperiodisch
Bruttolohn	5'200.00	5'200.00	8'200.00	6'200.00	
QST-Satz B1N	3.75	3.75	4.42	5.10	
Quellensteuer B1N	-195.00	-390.00	-822.12	-1'264.80	
Bereits abgezogen	0.00	195.00	390.00	822.12	
Nettolohn	5'008.75	5'008.75	7'772.30	5'762.42	
Berechnungswerte Quellensteuer					
QST-Lohn aktueller Monat	5'200.00	5'200.00	8'200.00	6'200.00	
QST-Lohn aktueller Monat kum.	5'200.00	10'400.00	18'600.00	24'800.00	
QST-Lohn Vorjahr	0.00	0.00	0.00	0.00	
QST-Lohn Total	5'200.00	10'400.00	18'600.00	24'800.00	Steuerbares Einkommen
QST-SB-periodisch	5'200.00	5'200.00	5'200.00	6'200.00	
QST-SB-periodisch kum.	5'200.00	10'400.00	15'600.00	21'800.00	
QST-SB-aperiodisch	0.00	0.00	3'000.00	0.00	
QST-SB-aperiodisch kum.	0.00	0.00	3'000.00	3'000.00	
QST-SB-Jahr	62'400.00	62'400.00	65'400.00	68'400.00	
QST-SB-Total pro Monat	5'200.00	5'200.00	5'450.00	5'700.00	Quellensteuertarif

8. Lohnarten liefern Grundlagenwerte

Die neue Quellensteuerberechnung ab 01.01.2021 benötigt sehr präzise, eindeutige Werte für die Berechnung der Quellensteuer. Beispielsweise muss in gewissen Fällen der «Stundenansatz» im Stundenlohn deklariert werden.

Einige der benötigten Grundlagenwerte können auch ohne Lohnarten gemäss Personalstamm ermittelt werden (Fallback-Lösung). Viele Kunden und Branchen haben jedoch individuelle Lösungen und Anforderungen im Einsatz, aus diesem Grund können die Grundlagenwerte mittels Lohnarten beeinflusst werden.

Die Reihenfolge ist deshalb immer:

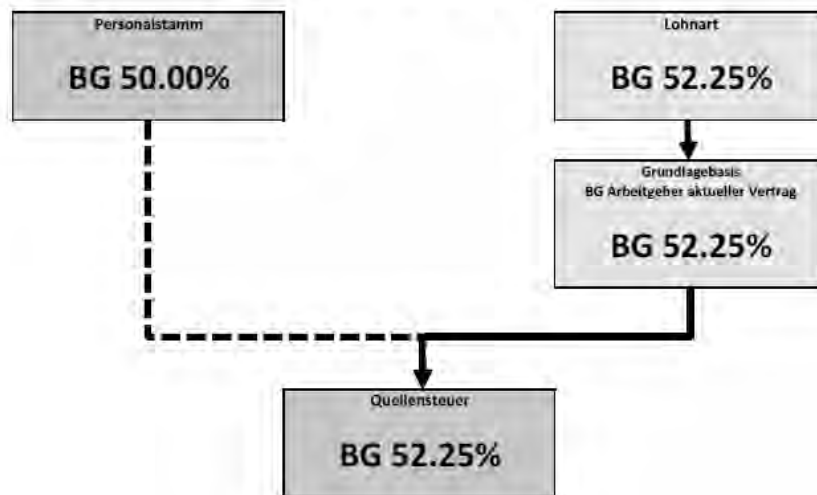
1. Basis Grundlagenwerte, wird kein Wert in die Basis geschrieben kommt die Fallback-Lösung zum Einsatz
2. Alternative / Fallback (meistens Personalstamm)

Beispiel der Logik

Mitarbeiterin Muster Maria, Stundenlohn

Der Beschäftigungsgrad im Personalstamm ist 50.00 %. Die Quellensteuerberechnung verwendet deshalb ohne weiteren Einfluss 50.00 %.

In der Lohnverarbeitung wird mittels Lohnarten ein eigener Beschäftigungsgrad von 52.25 % ermittelt. Wird jetzt dieser gerechnete Wert in die «Grundlagenbasis» mit der Untergruppe «Beschäftigungsgrad QST – Arbeitgeber aktueller Vertrag» geschrieben, so verwendet die Quellensteuerberechnung 52.25 %.



Berechnung	Bedingung	Selektionen	Basen	Einstellungen	Übertragen	Zuordnung	Quellensteuer	Verbuchung	Erfassung	Darstellung	Budget
BASEN											
<input checked="" type="checkbox"/>	1 AHV-Basis		Basis	Keine Auswahl	Resultat					100.00	%
<input checked="" type="checkbox"/>	2 ALV-Basis		Basis	Keine Auswahl	Resultat					100.00	%
<input checked="" type="checkbox"/>	3 ALVZ-Basis		Basis	Keine Auswahl	Resultat					100.00	%
<input checked="" type="checkbox"/>	4 UVG-Basis		Basis	Keine Auswahl	Resultat					100.00	%
<input checked="" type="checkbox"/>	10 UVGZ-Basis		Basis	Keine Auswahl	Resultat					100.00	%
<input checked="" type="checkbox"/>	15 KTG-Basis		Basis	Keine Auswahl	Resultat					100.00	%
<input checked="" type="checkbox"/>	20 BVG-Basis		Basis	Keine Auswahl	Resultat					100.00	%
<input checked="" type="checkbox"/>	30 QST-Basis		Basis	Keine Auswahl	Resultat					100.00	%
<input checked="" type="checkbox"/>	35 Grundlagewerte		Interner Basiswert	Effektive Anzahl Arbeitsstunden	Anzahl					100.00	%
<input checked="" type="checkbox"/>	40 Feriengeldbasis		Basis	Keine Auswahl	Resultat					100.00	%
<input checked="" type="checkbox"/>	41 Feiertaggeldbasis		Basis	Betriebsübliche, durchschnittliche monatliche Arbeitszeit	Resultat					100.00	%
<input checked="" type="checkbox"/>	45 13. Monatslohn Basis		Basis	Effektive Anzahl Arbeitsstunden	Resultat					100.00	%
<input checked="" type="checkbox"/>	50 FAR-Basis		Basis	Andere Einkommen	Resultat					100.00	%
				Beschäftigungsgrad QST - Arbeitgeber aktueller Vertrag							
				Beschäftigungsgrad QST - Andere Arbeitgeber							
				Arbeitstage CH							
				Arbeitstage CH Vorjahr							
				Arbeitstage Ausland							
				Arbeitstage Ausland Vorjahr							

9. Checkliste neue QST-Berechnung ab Januar 2021

	Bezeichnung	Programm
<input type="checkbox"/>	Fragebogen an QST-pflichtige Mitarbeiter ausstellen	Sep. Dokument (Kapitel 9)
<input type="checkbox"/>	QST-pflichtige Mitarbeiter im Personalstamm auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen und ggf. anpassen/erweitern	L31
<input type="checkbox"/>	Detaillierte QST-Berechnung ist aktiviert	L621
<input type="checkbox"/>	Adresszeitachse ist aktiviert	L6311
<input type="checkbox"/>	Neue Hauptzeitachse per Januar 2021 erstellen	L491
<input type="checkbox"/>	QST-Lohnarten sind korrekt definiert (QST-Funktionen) <i>(Referenz-Mandant 7777 ABACUS-Demo)</i>	L411
<input type="checkbox"/>	Lohnartensteuerungen auf der Lasche Quellensteuer bei allen Lohnarten kontrollieren, welche in die QST-Basis fließen <i>(Referenz-Mandant 7777 ABACUS-Demo)</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Quellensteuerabzug ▪ Arbeitstage CH ▪ Quellensteuersatz ▪ Gruppe ▪ Spezielle Wirksamkeiten 	L411
<input type="checkbox"/>	Allfällige Hilfslohnarten erstellen und mit der Basis Grundlagenwerte die betreffende Funktion auswählen	L411

10. Frage und Antworten

Frage	Antwort
<p>Muss ich wirklich auf die Version 2019 / 2020 updaten? Wir haben 5 quellensteuerpflichtige Mitarbeitende im Monatslohn. Ist es notwendig, die Lohnbuchhaltung zu updaten?</p>	<p>Ein Update ist nicht unbedingt notwendig. Grundsätzlich rechnet ein Mitarbeiter mit einfachen Rahmenbedingungen ab 01.01.2021 auch mit älteren Versionen korrekt. Das gilt für den Jahresausgleich wie für den Monatsausgleich. Beim Jahresausgleich ist das Risiko einer Abweichung etwas grösser. Folgendes darf nicht passieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine untermonatigen Ein-/Austritte (die Tageberechnung stimmt nicht mehr) ▪ Keine weiteren Teilzeiterwerbstätigkeiten (Code D und O gibt es nicht mehr) ▪ Kein Stundenlohn, der unregelmässig bezahlt wird ▪ Nicht unbedingt in Kantonen mit Jahresausgleich (FR, GE, TI, VD, VS)
<p>Wie gross ist der Wartungsaufwand nach dem Update? Wieviel Zeit muss ich nach dem Update für die Wartung einplanen?</p>	<p>Die Parametrisierung der Lohnarten ist sehr aufwändig, sofern man von den Fachfällen betroffen ist. Komplexe Lohnartenstämme und Kunden mit vielen Mitarbeitenden im Stundenlohn sind stärker betroffen.</p> <p>Folgende Indikatoren helfen für die Planung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl quellensteuerpflichtige Mitarbeitende (Informationsbeschaffung, Aufwand eher beim Kunden) ▪ Komplexität des Lohnartenstamms, viele Lohnarten = Aufwand wird grösser ▪ Viele Teilzeitmitarbeitende erhöhen den Aufwand ▪ Stundenlohn mit weiteren Einkommen/Erwerbstätigkeiten verursachen mehr Aufwand ▪ Mitarbeitende, welche im Ausland leben und tageweise im Ausland arbeiten in Kombination mit Bonuszahlungen
<p>Muss ich nach dem Update wirklich die ganze Wartung durchführen? Wir haben 20 quellensteuerpflichtige Mitarbeitende im Monatslohn und Stundenlohn. Ist es notwendig, nach dem Update die ganzen Lohnarten und Einstellungen anzupassen?</p>	<p>Die Installation der notwendigen Servicepacks ist die wichtigste Aufgabe, bei pragmatischen Kunden kann das schon ausreichend sein. Allenfalls kann man auch noch später die Wartung nachholen</p>

12. Fragebogen Quellensteuer

Beispiel eines Fragebogens: Quellensteuerinformationen

Bitte füllen Sie die nachfolgenden Fragen aus und retournieren Sie den unterschriebenen Fragebogen an die HR-Abteilung. Die Fragen beziehen sich auf eine **weitere/zusätzliche Erwerbstätigkeit** und auf die Ersatzeinkünfte. Die Angaben dienen zur Festlegung der neuen Quellensteuer ab dem 01. Januar 2021.

Persönliche Angaben

Gehen Sie einer **weiteren** Erwerbstätigkeit nach? Ja Nein
Bezieht sich auf CH und Ausland

Wenn ja,

Welchen Beschäftigungsgrad haben Sie? _____ % Mein Arbeitspensum ist nicht ermittelbar
Bezieht sich auf die zusätzliche Erwerbstätigkeit

Welche Bruttolohnsumme pro Monat erhalten Sie? _____ CHF
Bezieht sich auf die zusätzliche Erwerbstätigkeit

Erhalten Sie Ersatzeinkünfte? Ja Nein
Bezieht sich auf CH und Ausland

Wenn ja, ...

Wieviel pro Monat? _____ CHF

Information Ersatzeinkünfte

Für die korrekte Steuersatzbestimmung sind die Ersatzeinkünfte anzugeben. Dazu zählen insbesondere Taggelder (IV, UV, ALV, KVG usw.), Ersatzleistungen haftpflichtiger Dritter, Teilrenten infolge Invalidität (IV, UV, berufliche Vorsorge usw.) und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.

Allgemeine Information

Die Grundlagen für die Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens wurden mit dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 2016 neu geregelt. Die neuen Bestimmungen werden am 1. Januar 2021 in Kraft treten. Für eine korrekte Berechnung der Quellensteuer braucht es zusätzliche Informationen vom Mitarbeitenden. Der teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmende muss dem Arbeitgebenden bzw. den Arbeitgebenden mitteilen, ob er/sie einer oder weiteren Erwerbstätigkeit(en) nachgeht bzw. ob er/sie Ersatzeinkünfte erhält.

Gibt der Arbeitnehmende weder das Pensum noch den erzielten Lohn aus der anderen Tätigkeit bekannt, wird für das satzbestimmende Einkommen jedes Arbeitsverhältnis auf ein 100 Prozent-Pensum umgerechnet.

Allfällige Quellensteuer relevante Änderungen, bspw. die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit (persönliche sowie diese des Partners) müssen umgehend der Personalabteilung gemeldet werden.

Bitte unterschreiben Sie das Dokument hier:

Ort und Datum

Name und Vorname

Unterschrift Arbeitnehmer/in

Abbildung

Thema	Ziffer(n) im Lohnausweis	Anmerkungen
(1) Veränderungen bezüglich Beschäftigungsgrad und Lohn		
Veränderung (Reduktion oder Steigerung) des Beschäftigungsgrads	1 und 15 (Bemerkungen)	Ein während dem Jahr oder auch gegenüber dem Vorjahr veränderter Beschäftigungsgrad wird im Rahmen des Bruttolohns (Ziff. 1) zahlenmässig sichtbar, indem zunächst der Bruttolohn gegenüber der Vorperiode tiefer oder – über eine übliche Lohnerhöhung hinausgehend – höher ausfallen wird. Die SSK empfiehlt, im Rahmen von Ziff. 15 des Lohnausweises den Beschäftigungsgrad anzumerken (vgl. Wegleitung, Rz. 67). Zur Klarstellung der Beschäftigungsverhältnisse ist u.E. ein Hinweis auf die Veränderung des Beschäftigungsgrads ebenfalls sinnvoll.
Unterjährige Austritte	Feld E	Die genauen Austritts- (und auch Eintrittsdaten) des Arbeitnehmers während des Kalenderjahres sind im Feld E des Lohnausweises abzubilden, um die relevante Lohnperiode korrekt und nachvollziehbar abzubilden. Dies dient der Steuerbehörde bei der Veranlagung des Arbeitnehmers auch dazu, dessen Beschäftigungsverhältnisse (und ggf. Perioden, während derer Leistungen von der Arbeitslosenversicherung bezogen wurden) lückenlos nachvollziehen zu können. Der Lohnausweis ist bei einem Austritt des Arbeitnehmers während dem Kalenderjahr spätestens nach Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres, in der Praxis wohl häufig auf Wunsch des austretenden Mitarbeiters aber schon früher, d.h. zeitnah nach dem Austritt, auszustellen.
Finanzielle Unterstützung zugunsten des Arbeitgebers	n/a	Zur kurz- und mittelfristigen Überbrückung von Liquiditätsgapen beim Arbeitgeber sind verschiedene Szenarien denkbar, namentlich freiwillige temporäre oder fortdauernde Lohnreduktionen, Darlehen der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber und auch der Verzicht auf Ferienguthaben. Alle derart motivierten Massnahmen sind mit Bezug auf Zulässigkeit und Machbarkeit im Einzelfall konkret zu evaluieren. Die einkommenssteuerlichen Aspekte auf Ebene des Arbeitnehmers, insbesondere welche Leistungen ihm wann steuerlich und abgaberechtlich zugeflossen sind, sind jeweils gesondert zu prüfen. Auf Ebene des Arbeitgebers dürften im Rahmen des Lohnausweises folgende Aspekte im Vordergrund stehen: – Analog der vorstehenden Ausführungen zur Reduktion des Beschäftigungsverhältnisses empfiehlt es sich, eine allfällige temporäre Lohnreduktion im Rahmen der Ziff. 15 als Bemerkung zu erwähnen. – Ein vom Arbeitnehmer dem Arbeitgeber effektiv bezahltes oder durch einmaligen oder wiederkehrenden Auszahlungsaufschub gewährtes Darlehen führt zunächst nicht zu einer Veränderung beim geschuldeten Brutto- bzw. Nettolohn. Vertraglich geschuldete, aber aufgrund eines Darlehens dem Arbeitnehmer (noch) nicht ausbezahlte Lohnbestandteile gelten steuerlich und abgaberechtlich als dem Arbeitnehmer zugeflossen und sind entsprechend grundsätzlich im Fälligkeitszeitpunkt der Besteuerung und Verabgabung zuzuführen. Sie sind somit auch im Lohnausweis als Lohn zu erfassen. Unter anderem mit Blick auf die Deklaration der entsprechenden Guthaben im Rahmen der Steuererklärung des Arbeitnehmers dürfte jedoch regelmässig neben dem Lohnausweis eine entsprechende schriftliche Dokumentation zuhanden des Arbeitnehmers zu erstellen sein. – Im Rahmen des Zulässigen von Arbeitnehmern verzichtete Ferienguthaben schlagen sich auf dem Lohnausweis mangels Veränderung des zu bescheinigenden Lohns grundsätzlich nicht nieder, sondern entfalten ihre Wirkung in der Buchhaltung des Arbeitgebers (Rückstellungen).
Durch den Arbeitgeber koordinierte Spenden	n/a	Die steuerlichen und abgaberechtlichen Konsequenzen der von verschiedenen Arbeitgebern geprüften Projekte, im Rahmen welcher durch Lohnabzüge gemeinnützige Institutionen unterstützt werden können, sind anhand ihrer spezifischen Ausgestaltung einzelfallmässig zu prüfen. Aus Sicht des Arbeitgebers ist mit Blick auf die auszustellenden Bescheinigungen Folgendes relevant: – Wo bereits zugeflossene Lohnanteile einem karitativen Zweck zugeführt werden, ist grundsätzlich der gesamte zugeflossene Lohn im Rahmen des Lohnausweises zu erfassen. Die Zuwendung erfolgt mithin vom Nettolohn. – Falls die gespendeten Lohnanteile durch den Arbeitgeber oder mithilfe des Arbeitgebers einer steuerbefreiten gemeinnützigen Organisation zugeführt werden, dürften die spendenden Arbeitnehmer nicht selten daran interessiert sein, von der empfangenden Organisation mit Blick auf ihre Steuererklärung eine Spendenbescheinigung zu erhalten. Dies ist vom Lohnausweis unabhängig, aber kann gegebenenfalls vom Arbeitgeber koordiniert werden.
Mitarbeiterbeteiligungen	5 und Beiblatt	Im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen sind im Kontext der COVID-19-Pandemie verschiedenartige Auswirkungen vorstellbar, namentlich: – Unterjähriger Austritt aus der Unternehmung und Ausscheiden aus dem Plan – Anpassungen am Plan selbst, beispielsweise Verlängerung von Vesting-Perioden – Veränderungen bei den dem Plan zugrundeliegenden Aktienwerten Die im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsplans vorkommenden oder vorgenommenen strukturellen Veränderungen sind zunächst derjenigen Steuerbehörde zur Kenntnis zu bringen, welche bezüglich der steuerlichen Behandlung des Plans allenfalls ein Steuerruling ausgestellt hat. Sodann ist darauf zu achten, dass die bezüglich des Mitarbeiterbeteiligungsplans im Rahmen der MBV* auszustellenden Bescheinigungen, welche als Beiblätter zum Lohnausweis abzugeben sind, sämtliche Vorgänge auf nachvollziehbare Weise abbilden. Veränderungen bei dem Plan zugrundeliegenden Werten dürften sich im Lohnausweis entsprechend quantitativ niederschlagen, und es ist – wo sinnvoll in Absprache mit der Steuerbehörde – im Einzelfall zu prüfen, ob eine bisher angewandte Wertbestimmungsmethode auch im Kontext der Pandemie noch adäquat ist.
(2) Aspekte im Zusammenhang mit Homeoffice		
Zahlungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer im Zusammenhang mit Homeoffice	1 / 3 / 13	Im Zusammenhang mit der Verrichtung von Arbeiten im Homeoffice entrichteten Zahlungen, beispielsweise Entschädigungen für die Nutzung eines Zimmers in der Privatwohnung oder der privaten Internet-Linie für Geschäftszwecke, stellen je nach Ausgestaltung des Zahlungsmodells Spesenentschädigung (grundsätzlich steuer- und abgabefrei) oder zusätzliche Lohnkomponente (steuerbar und zu verabgaben) dar. Die Praxis der kantonalen Steuerbehörden ist nicht einheitlich. Die konkrete steuerliche Behandlung ist im Einzelfall durch den Arbeitgeber spezifisch zu prüfen und allenfalls mit der zuständigen Steuerbehörde zu diskutieren. Die Behandlung auf Ebene Arbeitgeber hat typischerweise auch Einfluss auf die steuerliche Behandlung beim Arbeitnehmer, unter Umständen auch mit Blick auf die Vornahme von Abzügen in seiner privaten Steuererklärung.
Transport und Verpflegung bei Homeoffice	Feld F und G	Auch wenn die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Transportmittel und Verpflegungsmöglichkeiten für die Zeit des in vielen Betrieben zumindest teilweise umgesetzten Homeoffice während der Referenzperiode allenfalls nicht durchgehend für den Arbeitnehmer nutzbar sind, sind die Felder F und G grundsätzlich anzukreuzen. Auch in diesem Bereich empfiehlt es sich, die konkrete steuerliche Behandlung durch den Arbeitgeber im Einzelfall spezifisch zu prüfen und allenfalls mit der zuständigen Steuerbehörde zu diskutieren, auch mit Blick auf die Vornahme von Abzügen in seiner privaten Steuererklärung.
(3) Leistungen mit Bezug zu Versicherungen		
Lohnzahlungen und Kurzarbeitsentschädigung	7	Durch den Arbeitgeber ausgerichtete, über die Arbeitslosenversicherung finanzierte Kurzarbeitsentschädigungen sind im Lohnausweis grundsätzlich in der Form einer «anderen Leistung» als Teil des Bruttolohns zu bescheinigen (Wegleitung, Rz. 34). Da auch in Phasen der Kurzarbeit trotz Reduktion des Lohns auf 80% die Sozialversicherungsbeiträge weiterhin auf dem vollen Lohn (100%) abzurechnen sind, wird die Kurzarbeit auf dem Lohnausweis ersichtlich, indem die abgeführten Sozialabgaben nicht im üblichen Verhältnis zum deklarierten Bruttolohn stehen, sondern «überproportional» sind. Eine Anmerkung im Bemerkungsfeld, dass während einer bestimmten Periode Kurzarbeit geleistet wurde, erscheint sinnvoll. Falls vom Arbeitgeber während einer Kurzarbeitsphase allfällig dennoch zusätzlich Lohnanteile (Differenz zwischen der Kurzarbeitsentschädigung in Höhe von 80% des geschuldeten Lohns und dem geschuldeten Lohn, oder ein Teil dieser Differenz) ausbezahlt werden, ist die Differenz im Lohnausweis als Lohn oder ggf. unregelmässige Leistung abzubilden. Wenn die zusätzliche Zahlung die volle Differenz von 20% abdeckt, ist auch denkbar, den gesamten Lohn (Kurzarbeitsentschädigung plus Differenz) wie üblich in Ziff. 1 des Lohnausweises zu erfassen und im Bemerkungsfeld (Ziff. 15) die Kurzarbeit informationshalber zu erwähnen. Im Rahmen der Lohnabwicklung sicherzustellen ist, dass die Sozialabgaben insgesamt nicht auf mehr als 100% des Lohns abgeführt werden.
Lohnfortzahlung bei Krankheit	1 / 7	Beispielsweise für den Fall einer COVID-19-bedingten Krankheit ausbezahlte Taggelder sind in Ziffer 1 des Lohnausweises zu deklarieren, falls sie vom Arbeitgeber effektiv ausbezahlt und durch ihn mit der Versicherung verrechnet werden. Falls der Arbeitgeber Versicherungsleistungen erhält und direkt dem Arbeitnehmer weiterleitet, ist dieser Vorgang in Ziff. 7 des Lohnausweises abzubilden (Wegleitung, Rz. 33).

* Verordnung über die Bescheinigungspflichten bei Mitarbeiterbeteiligungen vom 27. Juni 2012, SR 642.115.325.1.

Vorsorge – Rente – Kapital – BVG

- ⇒ Kurzfassung FMH-Patientenverfügung und Zusatzbestimmungen
- ⇒ Muster Notfallkarte docu-sos

Patientenverfügung | Kurzversion

Erstellt von

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____ Wohnort _____

Für den Fall, dass ich urteilsunfähig bin, möchte ich

- dass alle medizinisch indizierten Massnahmen (inklusive Reanimation) zur Behandlung der akuten Erkrankung und zur Wiedererlangung der Urteilsfähigkeit getroffen werden;
oder
- nicht reanimiert werden und es sollen keine intensivmedizinischen Massnahmen (insbesondere Beatmung) durchgeführt werden;
oder
- nicht reanimiert werden, bin mit einer Behandlung auf einer Intensivstation aber einverstanden.

Wenn sich nach initialer Stabilisierung meines Zustands zeigt, dass eine Wiedererlangung der Urteilsfähigkeit wenig wahrscheinlich und die Gefahr einer länger dauernden Pflegebedürftigkeit hoch ist, möchte ich, dass

- alle Massnahmen zur Lebenserhaltung weitergeführt werden, solange noch eine Hoffnung auf Wiedererlangung der Urteilsfähigkeit besteht;
- auf weitere lebenserhaltende Massnahmen verzichtet wird.
- Ich wünsche in jedem Fall die wirksame Behandlung von Schmerzen und anderen belastenden Symptomen wie Angst, Unruhe, Atemnot und Übelkeit.

Ich habe nachfolgend genannte Vertretungsperson eingesetzt, welche ich ermächtige, meinen Willen gegenüber dem Behandlungsteam geltend zu machen. Diese Person ist über meinen Zustand zu informieren und in die Entscheidungsfindung einzubeziehen; sie kann meine Krankengeschichte einsehen und ich entbinde ihr gegenüber sämtliche Ärzte und Pflegefachpersonen von der Schweigepflicht.

Name, Vorname _____

Adresse _____ PLZ/Ort _____

Telefon Privat _____ Geschäft _____ Mobile _____

E-Mail _____

Kann meine Vertretungsperson nicht kontaktiert werden oder kann sie aus anderen Gründen diese Aufgabe nicht wahrnehmen, so bestimme ich folgende Ersatzperson:

Name, Vorname _____

- Ich habe die Patientenverfügung mit meiner Vertretungsperson besprochen.

Name, Vorname der behandelnden Ärztin, des behandelnden Arztes _____

Adresse _____ PLZ/Ort _____

Telefon Privat _____ Geschäft _____ Mobile _____

E-Mail _____

- Ich habe die Patientenverfügung mit der behandelnden Ärztin, dem behandelnden Arzt besprochen.

Organspende

- Ich möchte meine Organe spenden und gestatte die Entnahme jeglicher Organe, Gewebe und Zellen sowie die Durchführung der vorbereitenden medizinischen Massnahmen, die im Hinblick auf die Organspende notwendig sind. Ist dafür die Anwendung von Intensivmassnahmen erforderlich, gestatte ich dies.
- Ich gestatte nur die Entnahme von _____
- Ich möchte nicht Spenderin, Spender sein.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Hinweise: Bewahren Sie Ihre Patientenverfügung so auf, dass sie bei Bedarf gefunden wird. Sie können eine Kopie bei Ihrem behandelnden Arzt hinterlegen. Senden Sie die Patientenverfügung bitte **nicht** an die FMH oder die SAMW. Die SAMW-Richtlinien zur Patientenverfügung finden Sie unter www.samw.ch/richtlinien und weitere Informationen zum Thema Patientenverfügung unter www.fmh.ch > *Patientenverfügung*.

Zusatzbestimmungen zur Patientenverfügung datiert vom _____

Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____

- ich möchte (mutmasslich) bei einer COVID-19-Erkrankung und medizinisch indiziertem Verlegungsbedarf in ein Akutspital **verlegt** werden.
 - Ich möchte bei Bedarf auch auf eine Intensivstation verlegt werden, wo sie/er unter Umständen künstlich beatmet wird.
 - Ich möchte **nicht** auf eine Intensivstation verlegt werden

- Ich möchte (mutmasslich) bei einer COVID-19-Erkrankung und medizinisch indiziertem Verlegungsbedarf **nicht** in ein Akutspital **verlegt** werden.

Rückfragen an meine Vertrauenspersonen gemäss bestehender Patientenverfügung.

Bemerkungen:

Ort / Datum

Unterschrift

Notfallkarte		docu-sos[®] dokumente in sicherheit
Hans Muster		
Geburtsdatum:	1. Januar 1911	
Adresse:	Mustergasse 1 CH-9999 Musterdorf	
Für den medizinischen Notfall ist eine Patientenverfügung vorhanden. (elektronische Ansicht s. QR-Code) Rückfragen an meine Vertrauenspersonen siehe Rückseite.		 www.docu-sos.ch

Persönliche Vertrauenspersonen:	Prüfziffer
Frieda Muster, +41 99 999 99 99	1104
Sohn Muster, +41 99 999 99 99	
Tochter Muster, +41 99 999 99 99	
Medizinische Vertrauensperson:	
Hausarzt Dr. med. Hans Helfer, +41 99 999 99 99	
Treuhänderische Vertrauensperson:	
PFP Hefele & Partner AG, CH-Pfäffikon ZH +41 44 929 60 00	
Aufbewahrungsstelle Originaldokumente:	
docu-secura gmbh, CH-Pfäffikon ZH, +41 44 929 60 07	

Steuern

- ⇒ Formular 7RE «Rückbaukosten»
- ⇒ Auszug aus Artikel zum Thema Crowdfunding Monitoring der Hochschule Luzern
- ⇒ Tabelle unterschiedliche Token-Definitionen



Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau und Aufwendungen die dem Energiesparen und Umweltschutz dienen

Hilfsformular zur Deklaration von übertragbaren Liegenschaftskosten

Kanton St. Gallen

Steuerjahr: _____

Person 1: _____ Reg.-Nr. _____

Person 2: _____

Liegenschaft Nr. Bei mehreren Liegenschaften gleiche Nummerierung wie Formular 7Z

Rechnungsdatum	Name des Rechnungsstellers	Beschreibung	Rechnungstotal		davon Anteil	
			Fr.	Fr.	Anlagekosten	Energiespar-, Umweltschutz- und Rückbaukosten
zu übertragen in Formular 7, Seite 2 (Spalte Unterhalt und Verwaltung)						

PROVISORISCH

Ergänzende Informationen zur Abzugsfähigkeit und der Übertragbarkeit auf Folgejahre können der Wegleitung zur Steuererklärung entnommen werden (Seite 36; Rubrik Liegenschaften).

Fragen zu Rückbaukosten:
 Wird der Ersatzneubau gleichzeitig genutzt? Ja Nein
 Datum Errichtung Ersatzneubau: _____
(bitte Unterlagen zum Projekt zusammen mit diesem Formular einreichen)





Institut für Finanzdienstleistungen Zug IFZ

Crowdfunding Monitoring Schweiz 2016

www.hslu.ch/crowdfunding

Prof. Dr. Andreas Dietrich, Simon Amrein

6 Crowdfunding aus steuerlicher Sicht

Thomas Linder

6.1 Einleitung

In der Schweiz steckt das Crowdfunding – d.h. das Sammeln von Geldern via Plattform im Internet – immer noch in den Kinderschuhen. Obwohl die einzelnen Finanzierungsformen zivilrechtlich im Kern nichts Neues sind, gibt es im Steuerrecht nach wie vor viele Unsicherheiten. Vor allem fehlt es bei den Transaktionsteilnehmern (d.h. bei Geldgeber, Empfänger und Vermittlungsplattform), aber auch bei den Steuerbehörden meist an relevanter Erfahrung. Steuern stellen aber nicht-vernachlässigbare Transaktionskosten dar, welche zwingend in Businesspläne und Finanzplanung einbezogen werden müssen. Daher ist es sehr wichtig, dass sich alle Transaktionsteilnehmer bereits zu Beginn eines Crowdfunding-Projektes mit der Steuersituation auseinandersetzen.

In diesem Artikel wird eine erste Auslegeordnung vorgenommen, um auf mögliche Problemfelder und Abgrenzungsschwierigkeiten hinzuweisen. Zuerst werden alle Steuerarten kurz dargestellt, welche für Crowdfunding von Relevanz sein können. Anschliessend werden diese im Zusammenhang mit den vier Hauptarten von Crowdfunding etwas detaillierter diskutiert. Die Übersicht soll als pragmatischer Leitfaden dienen und nimmt keine Vollständigkeit für sich in Anspruch. So beschränkt sie sich auch auf die Schweiz. Ausländische Sachverhalte werden nicht beleuchtet.

6.2 Steuerarten

Einkommens- und Vermögenssteuern

Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte natürlicher Personen. Die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen sind steuerfrei. Die Vermögenssteuer erfasst das gesamte Reinvermögen natürlicher Personen.

Gewinn- und Kapitalsteuern

Gegenstand der Gewinnsteuer ist der Reingewinn juristischer Personen. Kein steuerbarer Gewinn entsteht durch Kapitaleinlagen von Anteilshabern, die Zahlung von Mitgliederbeiträgen an Vereine und die Einlage von Vermögen in Stiftungen.¹¹ Verluste können zudem während sieben nachfolgenden Jahren mit Gewinnen verrechnet werden.

Das Eigenkapital juristischer Personen unterliegt der Kapitalsteuer.

Von der Steuerpflicht für Gewinn und Kapital befreit sind juristische Personen mit öffentlichem oder gemeinnützigem Zweck. Unternehmerische Zwecke sind dabei grundsätzlich nicht gemeinnützig.¹²

¹¹ Siehe auch das Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken, welches am 1. Januar 2018 in Kraft treten wird. Das Bundesgesetz sieht eine Freigrenze von CHF 20'000 beim steuerbaren Gewinn für juristische Personen mit ideellen Zwecken vor. Abweichende kantonale Regelungen sind vorbehalten.

¹² Siehe aber auch zusätzliche kantonale Regelungen für Start-ups, z.B. das Loi accordant le statut de «JEDI» aux jeunes entreprises développant des innovations (LJEDI) im Kanton Genf. Der Bundesrat steht solchen Massnahmen auf Bundesebene kritisch gegenüber (siehe z.B. Bericht des Bundesrates „Steuerausfälle aufgrund der Steuerbefreiung von Start-up-Unternehmen“ vom 10. September 2013). Eine Alternative sieht er darin, steuerliche Fördermassnahmen

Schenkungssteuer

Die Schenkungssteuer ist eine (kantonale) Abgabe anlässlich unentgeltlicher Zuwendungen unter Lebenden. Sie ist vom Empfänger in demjenigen Kanton geschuldet, in dem der Schenker im Zeitpunkt der Zuwendung seinen Wohnsitz hatte. Ehegatten, direkte Nachkommen sowie für die Gewinnsteuern befreite juristische Personen (siehe Kapitel Gewinn- und Kapitalsteuern) unterliegen als Empfänger meist nicht der Schenkungssteuer, für andere Familienmitglieder bestehen oftmals unterschiedlich hohe Freibeträge. Steuerfrei sind zudem auch übliche Gelegenheitsgeschenke, die einen bestimmten Wert nicht übersteigen (z.B. im Kanton Zürich: CHF 5'000).

Mehrwertsteuer

Die steuerpflichtige Person kann die ihr von anderen Unternehmen in Rechnung gestellte Inlandssteuer als Vorsteuer grundsätzlich abziehen. Bei von der Steuer ausgenommen Umsätzen bleibt ihr ein Vorsteuerabzug aber verwehrt.

Wer ein Unternehmen betreibt unterliegt obligatorisch der Mehrwertsteuer, sofern er im Inland innerhalb eines Jahres mehr als CHF 100'000 Umsatz aus steuerbaren Leistungen (d.h. Lieferungen oder Dienstleistungen) erzielt. Für nicht gewinnstrebige Sport- oder Kulturvereine und für gemeinnützige Institutionen besteht eine Umsatzgrenze von CHF 150'000. Die Steuerpflicht beginnt grundsätzlich mit der Aufnahme einer neuen Tätigkeit. Es ist je nach Geschäft aber auch möglich, sich freiwillig ins Mehrwertsteuerregister eintragen zu lassen.

Der zu entrichtende Steuerbetrag wird ermittelt, indem das Entgelt für eine Leistung mit dem entsprechenden Satz (2.5 %, z.B. für Nahrungsmittel, Medikamente oder Druckerzeugnisse; 3.8 % für Beherbergungsleistungen; 8 % für übrige Leistungen) multipliziert wird. Es gibt jedoch einige gesetzliche Ausnahmen, in welchen keine Mehrwertsteuer geschuldet ist (sog. befreite und ausgenommene Umsätze). Der Austausch von nicht verbrauchsfähigen Werten, wie zum Beispiel Boden oder Geld (inkl. Bitcoins), unterliegt ebenfalls nicht der Steuer.

Stempelabgaben

Gegenstand der Emissionsabgabe von einem Prozent sind die Begründung und Erhöhung des Nennwertes von Beteiligungsrechten (d.h. Aktien, Stammanteile, Genuss- und Partizipationsscheine) und andere Kapitaleinlagen der Anteilhaber. Es besteht ein Freibetrag von CHF 1 Million.

Gegenstand der Umsatzabgabe ist die entgeltliche Übertragung von steuerbaren Urkunden, sofern eine der Vertragsparteien oder einer der Vermittler Effektenhändler ist. Sie beträgt 0.15 Prozent für inländische und 0.3 Prozent für ausländische Urkunden.

Verrechnungssteuer

Die Verrechnungssteuer von 35 Prozent wird auf dem Ertrag des beweglichen Kapitalvermögens (v.a. Dividenden, Obligationenzinsen und Zinsen auf Sparguthaben, aber auch geldwerte Leistungen an Beteiligte und diesen nahestehende Personen) und auf Lotteriegewinnen erhoben. Die Steuer wird dem Empfänger der um die Steuer gekürzten Leistung nach Massgabe des Gesetzes (oder gemäss Doppelbesteuerungsabkommen) zurückerstattet. Es handelt sich demnach im Grundsatz um eine Sicherungssteuer ohne Abgeltungswirkung.

sämtlichen Unternehmen zukommen zu lassen, die Forschung und Entwicklung betreiben. Erfreulicherweise sind solche F&E-Fördermassnahmen nun Teil der zurzeit im Parlament diskutierten Unternehmenssteuerreform III.

Andere Steuerarten

Je nach Transaktionsgegenstand können auch andere Steuerarten (z.B. Grund-, Erbschafts- oder Vergnügungssteuern) oder gar Sozialabgaben relevant sein. Auf diese wird in der Folge jedoch nicht näher eingegangen.

6.3 Formen des Crowdfundings aus steuerlicher Sicht

Da auch im Steuerbereich für die Qualifikation einer Transaktion vor allem ausschlaggebend ist, welche Gegenleistung der Geldvergabe gegenüber steht, wird hier die in dieser Studie verwendete Kategorisierung des Crowdfundings in die vier Formen beibehalten. Es muss aber beachtet werden, dass in der Realität die einzelnen Angebote am Markt vielfach die unterschiedlichsten Kombinationen dieser Formen darstellen. Dies führt zu Abgrenzungsproblemen und entsprechendem Klärungsbedarf.

Crowdinvesting

Beim Crowdinvesting leistet ein Investor eine Kapitaleinlage in eine Gesellschaft gegen Ausgabe von Eigenkapitalanteilen (d.h. Aktien, Stammanteile, Genuss- oder Partizipations-scheine). Es sind auch Mischformen von Eigen- und Fremdkapital (z.B. Darlehen mit gewinnabhängigen Vergütungen) möglich.

Folgende Steuerfolgen sind bei Eigenkapitalinvestitionen zu berücksichtigen:

- Eine Kapitaleinlage von Vermögenswerten gegen Ausgabe von Beteiligungsrechten unterliegt der Emissionsabgabe von einem Prozent, sofern der Verkehrswert der Einlagen gesamthaft CHF 1 Million übersteigt; die Rückzahlung der Kapitaleinlage an den Investor kann steuerfrei erfolgen.
- Ist der Investor eine Privatperson, unterliegen die Kapitalanteile der Vermögenssteuer zum jeweiligen Verkehrswert. Fehlt ein Kurswert, so ist eine Bewertung nach Kreisschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz vorzunehmen: für das Gründungsjahr und die Zeit der Aufbauphase erfolgt die Bewertung in der Regel nach dem Substanzwert, danach unter Einbezug von Substanz- und Ertragswert. Hat jedoch eine massgebliche Handänderung unter unabhängigen Dritten stattgefunden, dann gilt der entsprechende Kaufpreis als Verkehrswert.¹³
- Unternehmen aktivieren als Investoren ihre Kapitalanteile zum Akquisitionspreis in der Bilanz, wo sie mit der Vermögens- oder Kapitalsteuer zum Buchwert erfasst werden; bei Wertverlust können entsprechende steuerwirksame Abschreibungen vorgenommen werden.
- Die Marketing- und Vermittlungsgebühr an die Plattform ist als steuerlich relevanter Aufwand (Gesellschaft), respektive Ertrag (Plattform) zu erfassen und unterliegt der Mehrwertsteuer zu acht Prozent.
- Allfällige Gewinnausschüttungen sind bei der Gesellschaft, welche sich via Crowdinvesting finanziert hat, steuerlich nicht als Aufwand abzugsfähig, beim Investor aber als Kapitalertrag (teilweise) steuerbar (wobei Kapitalgesellschaften unter Umständen den Beteiligungsabzug geltend machen können); vom Ausschüttungsbetrag ist eine Verrechnungssteuer von 35 Prozent

¹³ Gleiches gilt grundsätzlich für Preise, welche von Investoren anlässlich von Finanzierungsrunden bzw. Kapitalerhöhungen bezahlt werden. Dies kann vor allem für die Gründer sehr problematisch sein. Wenn zum Beispiel in einer zweiten Finanzierungsrunde für eine fünf Prozent Beteiligung CHF 1 Million geboten werden, entsprechen die restlichen 95 Prozent gemäss Steueramt plötzlich CHF 19 Millionen, obwohl das Unternehmen wahrscheinlich immer noch Verluste schreibt – und die Gründer müssen trotzdem entsprechend hohe Vermögenssteuern bezahlen. Der Kanton Zürich hat dies kürzlich erkannt und berücksichtigt Investorenpreise, welche in den ersten 3-7 Jahren erzielt werden, nicht oder nur teilweise (siehe Mitteilung vom 1. März 2016: https://www.steuern.ch/internet/finanzdirektion/ksta/de/aktuell/mitteilungen/amtsmitteilungen_2016/start-ups.html).

abzuziehen, welche dann durch den Investor unter Umständen wieder zurückgefordert werden kann (Sicherungssteuer).

- Werden die ausgegebenen Anteile über einen Effekthändler verkauft, fällt für inländische Urkunden die Umsatzabgabe von 0.15 Prozent an. Privatpersonen realisieren einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn oder -verlust (Ausnahmen: indirekte Teilliquidation, Transponierung, gewerbsmässige Wertschriftenhändler). In den übrigen Fällen liegt ein steuerbarer Ertrag (oder Verlust) beim Investor vor (wobei Kapitalgesellschaften unter Umständen den Beteiligungsabzug geltend machen können).

Sofern Mischformen von Eigen- und Fremdkapital vorliegen, sind zusätzlich die Regeln zum Crowdlending anwendbar. Es ist zusätzlich zu beachten, dass übermässige, nicht marktgerechte Zinszahlungen an Beteiligte nicht abzugsfähig sind und der Verrechnungssteuer von 35 Prozent unterliegen (= steuerliche Umqualifikation als Dividende, z.B. bei partiarischen Darlehen mit gewinnabhängigen Zinsen). Übermässige Fremdfinanzierung einer Gesellschaft durch Beteiligte kann zudem zu einer Umqualifikation von Fremd- in Eigenkapital führen.

Im Gegensatz zu einer Einlage in eine juristische Person werden bei einer Kapitalbeteiligung an einer Personengesellschaft beim Privatinvestor die Gewinne, aber auch Verluste direkt als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit zugerechnet. Zivilrechtlich haftet er zudem mit seinem persönlichen Vermögen für Verpflichtungen der Personengesellschaft. Daher ist bei solchen Kapitalbeteiligungen äusserste Vorsicht geboten, vor allem wenn der Kapitalgeber keinen direkten Einfluss auf die Geschäftstätigkeit nehmen kann (z.B. als stiller Teilhaber).

Crowdlending

Unter dem Begriff Crowdlending ist eine Darlehensgewährung mit risikoabhängigen Zinszahlungen zu verstehen, was steuerlich wie folgt behandelt wird:

- Marktkonforme Zinszahlungen sind als steuerlich relevanter Abzug / Aufwand (Kreditnehmer), respektive Ertrag (Kreditgeber) zu erfassen; der Abzug von privaten Schuldzinsen ist gesetzlich auf den Betrag der steuerbaren Vermögenserträge plus CHF 50'000 limitiert.
- Die Darlehen sind für die Vermögens- und Kapitalsteuern als Schuld (Kreditnehmer), respektive Guthaben (Kreditgeber) zu deklarieren.
- Für übermässige, nicht marktgerechte Zinszahlungen an Beteiligte oder übermässige Fremdfinanzierung durch Beteiligte siehe voriges Kapitel.
- Bei mehr als zehn Kreditgebern zu gleichen Bedingungen oder mehr als 20 Kreditgebern¹⁴ zu verschiedenen Bedingungen wird auf den Zinszahlungen die Verrechnungssteuer von 35 Prozent erhoben (= steuerliche Umqualifikation der Darlehen in Obligationen).
- Die Marketing- und Vermittlungsgebühr an die Plattform ist als steuerlich relevanter Aufwand (Kreditnehmer), respektive Ertrag (Plattform) zu klassifizieren; für die Mehrwertsteuer ist die reine Gebühr für die Vermittlung von Darlehen von der Steuer ausgenommen (ohne Vorsteuerabzug), andere Dienstleistungen unterliegen jedoch der Mehrwertsteuer zu acht Prozent.

Crowddonating

Das Leisten von Spenden ohne Gegenleistung wird als Crowddonating bezeichnet. Dabei ist Folgendes zu beachten:

¹⁴ Was beim Kreditnehmer jedoch eine Banklizenz voraussetzen würde (siehe Art. 6 Bankenverordnung).

- Natürliche Personen können als Spender nur Spenden und Schenkungen an Schweizer steuerbefreite juristische Personen von mehr als CHF 100 und bis zu 20 Prozent des steuerbaren Einkommens steuerlich abziehen (Bundessteuer; abweichende kantonale Regelungen vorbehalten).
- Auch juristische Personen können als Spender grundsätzlich bloss Spenden und Schenkungen an Schweizer steuerbefreite juristische Personen von bis zu 20 Prozent des steuerbaren Reingewinns steuerlich abziehen (Bundessteuer; abweichende kantonale Regelungen vorbehalten). Weitere Abzüge sind nur bei nachgewiesener Geschäftsmässigkeit zulässig. Nicht geschäftsmässig begründete Zahlungen werden dagegen als geldwerte Leistungen aufgerechnet und unterliegen – sofern von einer Kapitalgesellschaft ausgerichtet – der Verrechnungssteuer von 35 Prozent.
- Beim Empfänger unterliegen Spenden und Schenkungen je nach Sachverhalt und Beteiligungsverhältnissen entweder der Schenkungssteuer, der Einkommens- bzw. der Gewinnsteuer oder einer Kombination dieser Steuern; es sind die entsprechenden Freigrenzen und Steuerbefreiungstatbestände zu beachten (siehe Kapitel Gewinn- und Kapitalsteuern und Kapitel Schenkungssteuer).¹⁵
- Spenden sind für die Mehrwertsteuer grundsätzlich unbeachtlich. Eine Erwähnung des Spenders zum Beispiel in einem Programmheft oder auf einem CD-Booklet in neutraler Form ist dabei zulässig (inkl. Logo). Wird jedoch eine weitergehende Werbedienstleistung erbracht (zum Beispiel in Form einer Anzeige; sog. Sponsoring), qualifiziert die Zahlung nicht mehr als Spende, sondern als steuerbares Crowdsupporting (siehe Kapitel Crowdsupporting / reward-based Crowdfunding).
- Die Marketing- und Vermittlungsgebühr an die Plattform ist als steuerlich relevanter Aufwand (Spendenempfänger), respektive Ertrag (Plattform) zu erfassen und unterliegt der Mehrwertsteuer zu 8 Prozent; Bekanntmachungsleistungen an gemeinnützige Institutionen (z.B. Gratis-Werbung auf der Plattform) qualifizieren dagegen als ausgenommene Umsätze (ohne Vorsteuerabzug).

Crowdsupporting / reward-based Crowdfunding

Beim Crowdsupporting erhalten Supporter (Unterstützende) für ihre Zahlung eine (meist einmalige) Gegenleistung (z.B. Produkt, Werk oder Dienstleistung). Hier präsentiert sich die Steuersituation wie folgt:

- Unternehmen erfassen als Supporter die Zahlung als Waren- oder Dienstleistungsaufwand oder aktivieren diese unter Umständen.
- Privatpersonen können dagegen als Supporter grundsätzlich keine Abzüge machen.
- Beim Leistungserbringer (Projektinitianten) ist der Verkauf von Produkten, Werken oder Dienstleistungen als steuerlich relevanter Ertrag zu erfassen. Vorauszahlungen, Suspensivbedingungen¹⁶ und andere Auflagen¹⁷ müssen buchhalterisch richtig abgegrenzt werden. Der Verkauf unterliegt zudem der Mehrwertsteuer zum jeweils anwendbaren Satz (je nach Gegenleistung 2.5 Prozent, 3.8 Prozent oder acht Prozent).
- Die Marketing- und Vermittlungsgebühr an die Plattform ist als steuerlich relevanter Aufwand (Leistungserbringer), respektive Ertrag (Plattform) zu erfassen und unterliegt der Mehrwertsteuer zu acht Prozent.

¹⁵ Spenden von Kleinbeträgen unter unabhängigen Dritten (z.B. im Kanton Zürich bis zu CHF 5'000) oder Spenden an Ehegatten, direkte Nachkommen oder steuerbefreite juristische Personen qualifizieren üblicherweise als Schenkung, sind aber meist von der Schenkungssteuer befreit (unterschiedliche kantonale Regelungen beachten). Sind Beteiligte oder diesen nahestehende Personen involviert, sind zusätzlich die Regeln betreffend verdeckten Gewinnausschüttungen und Kapitaleinlagen zu berücksichtigen, was die Sachlage verkompliziert.

¹⁶ Z.B. wird die Entwicklung eines Produktes erst gestartet, wenn ein bestimmter Supporting-Betrag erreicht wird; wird diese Grenze nicht erreicht, müssen die Zahlungen zurückerstattet werden.

¹⁷ Der Supporting-Betrag muss z.B. in die Entwicklung eines bestimmten Produktes investiert werden.

Unklarheiten entstehen dann, wenn ein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht. Oft erhält der Supporter für seine Zahlung keine eigentliche Gegenleistung, aber zum Beispiel als Dankeschön ein Geschenk (z.B. T-Shirt). Dabei sind die folgenden Gedanken massgebend:

- Zahlungen, welche nicht in Erwartung des Geschenkes getätigt werden, qualifizieren wohl eher als Spenden mit den entsprechenden Steuerfolgen des Crowddonating (siehe Kapitel Crowddonating). Das setzt voraus, dass die Spende auch ohne das Geschenk ausgerichtet worden wäre. Das Geschenk ist dann wie eine zweite Spende zurück an den Supporter zu qualifizieren.
- Dies gilt auch für die Mehrwertsteuer: Wenn als Gegenleistung kleine Werbegeschenke mit einem Warenwert von bis zu CHF 5'000 ausgerichtet werden, qualifizieren diese als unbeachtliche Spenden, sofern die Zahlungen nicht in Erwartung dieser Gegenleistung getätigt wurden.

6.4 Fazit

Niemand zahlt gerne Steuern. Die gute Nachricht ist jedoch, dass die Steuern meist erst dann geschuldet sind, wenn Kapital in ein Projekt fliesst, Umsätze erzielt werden oder sogar Gewinn erwirtschaftet wird. Für Start-ups ist dann also bereits die erste Hürde in Richtung Erfolg genommen.

Sowohl die Geldgeber wie auch die Empfänger müssen sich aber über die finanziellen Folgen einer Transaktion wie auch ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten im Klaren sein. Die Schwierigkeit beim Crowdfunding ist dabei, dass je nach Form ganz unterschiedliche Steuerfolgen zu beachten sind. Zudem sind unzählige Kombinationen (z.B. partiarische Darlehen mit gewinnabhängigen Zinsen, Wandelung von Fremdkapital in Eigenkapital, gemischte Schenkungen etc.) oder grenzüberschreitende Sachverhalte möglich, was die Sachlage weiter kompliziert.

Für grössere und komplexere Crowdfunding-Projekte empfiehlt sich eine Einzelfallanalyse, damit die genauen Umstände und Besonderheiten einbezogen werden können. Zudem kann der Fall mit den Steuerbehörden vorbesprochen werden, damit später keine unliebsamen Überraschungen auftauchen, welche das Überleben eines Projektes ernsthaft gefährden können.

Vor allem aber ist für die Plattformen eine detaillierte Analyse der Steuersituation aller Transaktionsteilnehmer unumgänglich, da diese als Vermittler zwischen Geldgeber und Empfänger eine wichtige Aufklärungsfunktion wahrnehmen müssen. Auf die auf den Plattformen vermittelten Informationen müssen sich die Parteien verlassen können.

Von der Politik kann schliesslich gefordert werden, dass das steuerliche und regulatorische Umfeld für Crowdfunding generell vereinfacht werden sollte. So wäre eine steuerliche Begünstigung von Risikoinvestitionen (z.B. durch steuerlichen Abzug von Einlagen in Start-ups, inklusive Befreiung von der Vermögenssteuer) dem Investitionsklima in der Schweiz sehr zuträglich. Andere Länder, wie zum Beispiel Grossbritannien oder die Vereinigten Staaten, sind da bereits um Längen voraus. Die Ankündigung des Kantons Zürich im März 2016, für die Vermögenssteuer bei der Bewertung von Start-ups Erleichterungen vorzusehen¹⁸, ist zwar ein erster Schritt in die richtige Richtung. Dies reicht aber bei Weitem nicht aus.

¹⁸ Vgl. Fussnote 15.

Tabelle: **UNTERSCHIEDLICHE TOKEN-DEFINITIONEN**

Finma	HA DVS	HA MWST
Payment Token	Native oder Payment Token [7]:	Zahlungs- (Payment) Token [9].
<ul style="list-style-type: none"> → Reine Kryptowährungen, ohne mit weiteren Funktionalitäten oder Projekten verknüpft zu sein. → Können in gewissen Fällen erst mit der Zeit die notwendige Funktionalität und Akzeptanz als Zahlungsmittel entwickeln. → Unterliegen als Zahlungsmittel dem Geldwäschereigesetz. 	<ul style="list-style-type: none"> → Digitale Werteinheiten [8], die in Abhängigkeit ihrer Verbreitung und Infrastruktur zum Einsatz als Zahlungsmittel geeignet sind. → Emittent hat gegenüber Token-Halter keine Verpflichtung zur Leistung einer bestimmten Zahlung oder zum Erbringen einer bestimmten Dienstleistung. 	<ul style="list-style-type: none"> → Kein anderer Zweck als Verwendung als Zahlungsmittel für den Erwerb von Lieferungen und/oder Dienstleistungen bei einem oder mehreren Leistungserbringern. → Berechtigen nicht zum Bezug bestimmter bzw. bestimmbarer Leistungen, sondern stellen lediglich das vereinbarte Zahlungsmittel dar.
Utility Token	Utility Token [10]:	Nutzungs- (Utility) Token:
<ul style="list-style-type: none"> → Vermitteln Zugang zu einer digitalen Nutzung oder Dienstleistung. → Sind grundsätzlich unreguliert. 	<ul style="list-style-type: none"> → Gewähren Token-Halter Recht, digitale Dienstleistungen zu nutzen, die zumeist auf einer (dezentralen) Plattform bereitgestellt und i. d. R. mithilfe einer Blockchain-Infrastruktur erbracht werden. → Anspruch des Token-Halters auf Zugang zur digitalen Nutzung ist auf spezifische Plattform und Dienstleistung beschränkt. → Ohne entsprechenden Utility Token ist Zugang zur vertraglich zugesicherten Leistung nicht möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> → Berechtigen zum Bezug von bestimmten oder bestimmbaren Leistungen und/oder → gewähren ein Zugangsrecht zu einer Plattform, einer Applikation oder Ähnlichem (Lizenz oder lizenzähnliches Recht).
Asset-Token	Asset-backed Token [11]	Anlage-Token (Asset-backed) Token)*
<ul style="list-style-type: none"> → Repräsentieren Vermögenswerte wie Anteile an Realwerten, Unternehmen, Erträgen oder Anspruch auf Dividenden oder Zinszahlungen. → Wirtschaftliche Funktion wie eine Aktie, Obligation oder ein derivatives Finanzinstrument. → Können als Anlageinstrumente unter bestimmten Voraussetzungen Effekten sein. 	<ul style="list-style-type: none"> → Geldwerte Rechte gegenüber einer Gegenpartei bzw. des Emittenten. Rechte bestehen aus einer festen Entschädigung oder aus einer bestimmten im Voraus festgelegten Partizipation des Token-Halters an einem Referenzwert (bspw. einer Erfolgsgrösse) des Unternehmens des Emittenten. <p>Untergruppen Asset-backed Token</p> <p>Fremdkapital-Token:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Beinhalten rechtliche oder faktische Verpflichtung des Emittenten zur Rückzahlung des ganzen oder eines wesentlichen Teils der Investition sowie ggfs. zur Leistung einer Zinszahlung [40]. <p>Eigenkapital-Token:*</p> <ul style="list-style-type: none"> → Anrecht auf eine Geldleistung, die sich an einem bestimmten Verhältnis zum Gewinn und/oder Liquidationsergebnis bemisst. → Keine Verpflichtung des Emittenten zur Rückzahlung der Investition. <p>Partizipations-Token:*</p> <ul style="list-style-type: none"> → Anrecht auf einen verhältnismässigen Anteil an einer bestimmten Grösse des Emittenten (bspw. EBIT, Lizenzertag oder Umsatz). → Keine Verpflichtung des Emittenten zur Rückzahlung der Investition. <p><small>*Wichtig zu wissen ist, dass im Arbeitspapier der HA DVS alle echten (digitalen) gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsrechte ausdrücklich ausgeschlossen sind. Um Missverständnisse zu vermeiden, müssten deshalb Eigenkapital- und Partizipations-Token konsequenterweise als Quasi-Eigenkapital und Quasi-Partizipations-Token bezeichnet werden. Zudem ist unklar, warum es zwei verschiedene Kategorien braucht, da sowohl vertraglicher Inhalt wie auch Steuerfolgen gleich sind.</small></p>	<ul style="list-style-type: none"> → Bspw. Anspruch auf eine Beteiligung am Ertrag, Umsatz, Gewinn, auf einen bestimmten Teil des Ertrags oder Umsatzes oder auf derivative Rechte o. ä. → Basieren stets auf einem vertraglichen Rechtsverhältnis. <p><small>* Auch hier ist zu beachten, dass die HA MWST explizit alle Token ausschliesst, die ein gesellschaftsrechtliches Beteiligungsverhältnis begründen. Aber auch Fremdkapital-Token gemäss HA DVS, welche zur Rückzahlung des ursprünglich einbezahlten Betrags berechtigen, werden ausdrücklich ausgeklammert.</small></p>

Finanzierung – Liquidität

⇒ Covid-19-Verordnung Insolvenzrecht – Notrechtsbestimmungen zur Überschuldung, Bericht vom 18.05.2020 des EXPERTsuisse

COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht – Notrechtsbestimmungen zur Überschuldung

18. Mai 2020

1. Relevante Bestimmung der COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht

Gem. Art. 1 Abs. 1 der COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht darf der Verwaltungsrat in Abweichung von Art. 725 Abs. 2 OR auf die Benachrichtigung des Gerichts verzichten (OR 725-Moratorium), wenn

- 1) die Gesellschaft am 31. Dezember 2019 nicht überschuldet war, und zugleich
- 2) Aussicht besteht, dass die Überschuldung bis am 31. Dezember 2020 behoben werden kann.

Massgebend für die Voraussetzung 1) ist die Jahresrechnung per Ende Jahr 2019, also die Frage einer buchmässigen Überschuldung zum 31. Dezember 2019. Allfällig vorliegende Rangrücktritte per 31. Dezember 2019 bleiben dabei unberücksichtigt, d.h. Gesellschaften, die per 31. Dezember 2019 über ansonsten ausreichende Rangrücktritte von Gläubigern verfügten, und daher bereits unter geltendem Recht nicht verpflichtet sind, das Gericht zu benachrichtigen, fallen nicht unter die Erleichterung von Art. 1 der COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht.

Zu Voraussetzung 2) muss der Verwaltungsrat seinen Entscheid, auf die Bilanzdeponierung zu verzichten, schriftlich begründen und dokumentieren (Prognosepflicht des Verwaltungsrats). Die Unternehmen bleiben insoweit auch verpflichtet, bei begründeter Besorgnis einer Überschuldung eine Zwischenbilanz zu Fortführungs- und zu Veräusserungswerten zu erstellen. Der Verwaltungsrat kann jedoch von der externen Prüfung der Zwischenbilanzen absehen.

Als Beilagen für die Prognose, die Überschuldung bis Ende 2020 beseitigen zu können, kommen gem. Erläuterungen zur COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht insb. die erstellte Zwischenbilanz zu Fortführungs- und zu Veräusserungswerten sowie Liquiditätspläne in Frage. Die Finanzplanung ist gemäss Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3 OR eine unübertragbare und unentziehbare Aufgabe des Verwaltungsrats.

Unter den obigen Voraussetzungen 1) und 2) ist zudem gem. Art. 1 Abs. 4 der COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht die Revisionsstelle von der Pflicht befreit, das Gericht zu benachrichtigen.

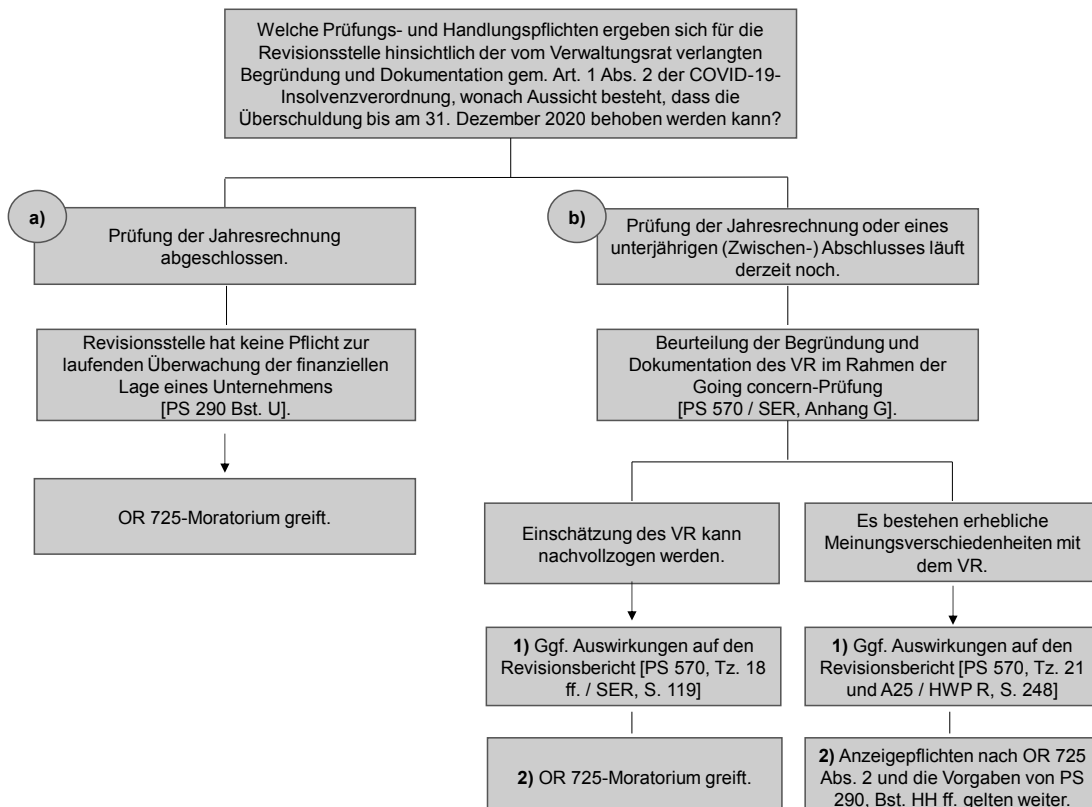
Die COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht gilt derzeit bis zum 19. Oktober 2020.

2. Auswirkungen des OR 725-Moratoriums auf die Abschlussprüfung und die Revisionsstelle

Für die Revisionsstelle stellt sich im Notrechtsregime die Frage, welche Auswirkungen die Pflicht des Verwaltungsrats (Begründung und Dokumentation, wonach Aussicht besteht, dass die Überschuldung bis am 31. Dezember 2020 behoben werden kann) auf allfällige Prüfungs- und Handlungspflichten hat.

Bei der Beantwortung dieser Frage sind zwei Grundkonstellationen zu unterscheiden:

- a) Die Prüfung des letzten Jahresabschlusses (im Regelfall Prüfung der Jahresrechnung zum 31. Dezember 2019) ist abgeschlossen.
- b) Die Prüfung des letzten Jahresabschlusses oder auch eines Zwischenabschlusses (z.B. auf den 30. Juni 2020) ist noch nicht abgeschlossen.



Grundkonstellation a)

Die Revisionsstelle hat keine Pflicht zur laufenden Überwachung der finanziellen Lage eines Unternehmens und ist nicht verpflichtet, ausserhalb ihrer normalen Prüfungsarbeiten Überwachungsmechanismen vorzusehen, um daraus mögliche Auswirkungen auf ihre Revisionsmandate abzuleiten (vgl. PS 290, Bst. U).

Die Revisionsstelle ist daher ausserhalb der Abschlussprüfung nicht aufgefordert, die vom Verwaltungsrat aufgrund der COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht erstellte Dokumentation (die Prognose des Verwaltungsrats, die Überschuldung bis Ende 2020 beseitigen zu können) einzusehen und zu beurteilen.

Grundkonstellation b)

Sollte die Prüfung des Jahresabschlusses oder eines allfälligen Zwischenabschlusses während des Anwendungszeitraums der COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht noch nicht beendet sein, wird der Abschlussprüfer die vom Verwaltungsrat nach Art. 1 Abs. 2 der Verordnung erstellte Dokumentation im Rahmen der Beurteilung der vom Management vorgenommenen Einschätzung der Unternehmensfortführungsfähigkeit (Going concern-Prüfung) einbeziehen.

Kommt der Abschlussprüfer bei dieser Going concern-Prüfung zum Schluss, dass die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit vertretbar ist, jedoch eine wesentliche Unsicherheit besteht, wird dieser in seinem Bericht einen Absatz zur Hervorhebung eines Sachverhalts aufnehmen (PS. 570 Tz. 19 und A21) bzw. einen Zusatz (vgl. SER, S. 119) anbringen.

In dieser Situation kann das Kriterium für die Anwendbarkeit des OR 725-Moratoriums, wonach vom Verwaltungsrat dokumentierte Aussicht bestehen muss, dass die zwischenzeitliche Überschuldung bis zum 31. Dezember 2020 beseitigt werden kann, als erfüllt betrachtet werden.

Kommt der Abschlussprüfer bei der Going concern-Prüfung hingegen zum Schluss, dass die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Abschluss unangemessen ist, die Gesellschaft den Abschluss dennoch unter dieser Annahme aufstellt, muss der Abschlussprüfer ein versagtes Prüfungsurteil abgeben (PS 570 Tz. 21 und A25) bzw. eine verneinende Prüfungsaussage machen (vgl. u.a. Berichtsbeispiel in HWP Eingeschränkte Revision, S.

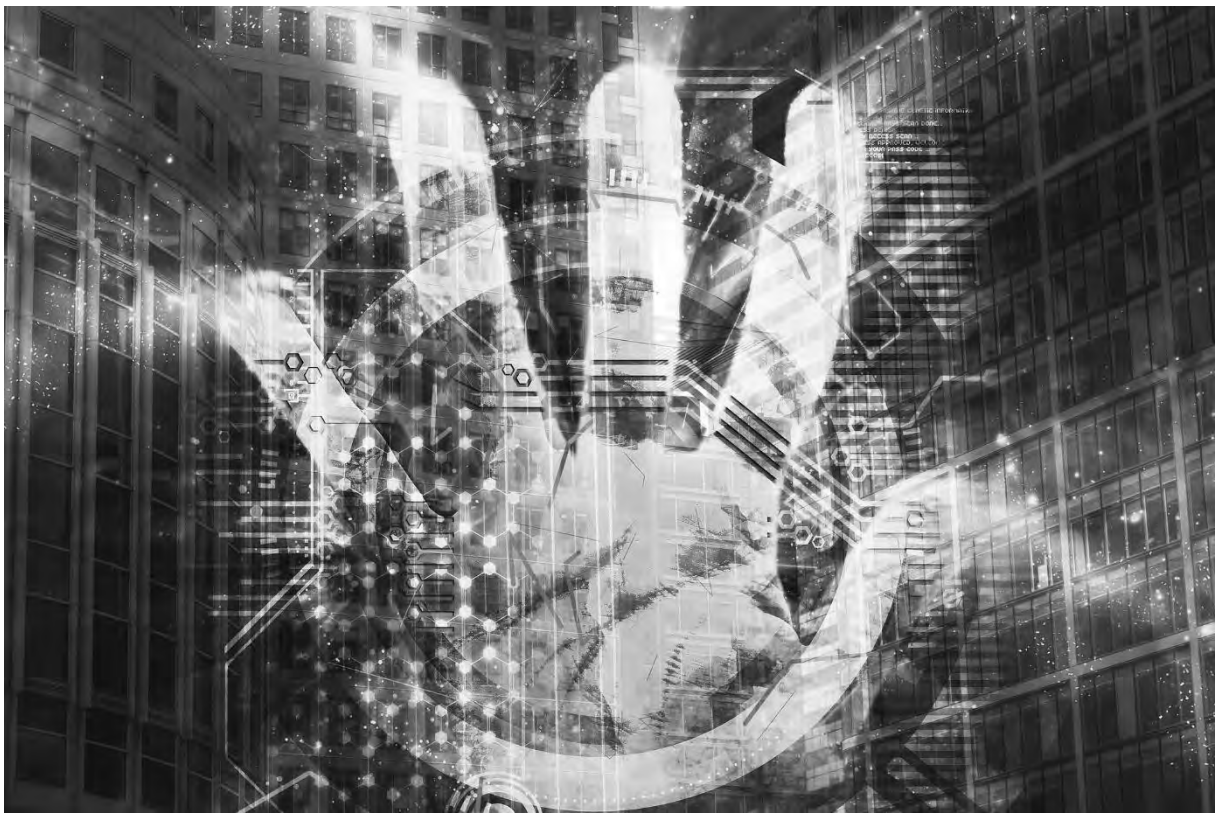
248). Zu dieser Einschätzung gelangt die Revisionsstelle insbesondere dann, wenn sie namentlich die Prognose des Verwaltungsrats, dass die zwischenzeitliche Überschuldung bis Ende 2020 beseitigt werden kann, für unangemessen erachtet.

In diesem Fall besteht also aus Sicht der Revisionsstelle keine Aussicht, dass die Gesellschaft die zwischenzeitliche Überschuldung bis am 31. Dezember 2020 beseitigen kann. Die beiden für das OR 725-Moratorium geltenden Anforderungen sind mithin nicht kumulativ erfüllt und die Revisionsstelle wird daher nicht umhin kommen, den Verwaltungsrat an seine Pflichten gem. Art. 725 Abs. 2 OR, namentlich die Pflicht zur Beauftragung eines zugelassenen Revisors mit der Prüfung der Zwischenbilanz, zu erinnern. Die Revisionsstelle wird diesen Umstand ebenfalls im Revisionsbericht erwähnen.

Diverses

⇒ Leitfaden für IT-Security des Institut Treuhand 4.0

Leitfaden für IT-Security (*Datenschutz*)



Ein Produkt vom Institut Treuhand 4.0 von TREUHAND|SUISSE

Stand: 29. Juli 2020 - Version 1.0

Inhalt

Leitfaden für IT-Security (<i>Datenschutz</i>)	1
Einleitung	3
Schutzmassnahmen	3
Schutz durch geeignete Organisation und Prozesse	3
Schutz durch Einbezug der Mitarbeitenden (Faktor Mensch)	4
Schutz durch Massnahmen auf der technischen Ebene	4
Datenschutz.....	6
Schutz durch Einbezug des Umfeldes.....	6
Checkliste	7
Schlusswort / Disclaimer	8
Weiterführende Informationen/Nachweise	8

Einleitung

Dieser Leitfaden richtet sich an die Mitglieder von TREUHAND|SUISSE und allen interessierten Schweizer KMU's. Das Dokument soll ihnen dabei helfen ihre IT-Security zu analysieren und die nötigen Massnahmen zu treffen, um die Informationssicherheit in ihrer Systemlandschaft und im Unternehmensnetzwerk zu erhöhen.

Der Leitfaden gliedert sich in verschiedene Schutzmassnahmen, die als Empfehlung analysiert und bei Bedarf optimiert werden können.

Schutzmassnahmen

Schutz durch geeignete Organisation und Prozesse

Worum geht es?

Bei einem Cyber-Vorfall ist die kurze Reaktionszeit ein Schlüsselement. Aus diesem Grund müssen die nötigen organisatorischen Massnahmen im Vorfeld getroffen sein, um bei Bedarf schnell und zielführend reagieren zu können.

Welche Massnahmen sollte ich treffen - Wie ist das Vorgehen?

Organisatorisch müssen die Risiken soweit erkannt und Lösungen vorhanden sein, um einen möglichst unterbrechungsfreien Betrieb zu gewährleisten - Die Arbeiten müssen auch erledigt werden können, wenn die IT komplett oder teilweise nicht mehr funktioniert. Dies als Folge eines Cyber-Angriffs aber auch durch Stromausfälle, Internetausfälle, Brände, etc.. Hierzu sollten alternative Lösungen oder Backup-Systeme frühzeitig ins Auge gefasst werden.

Evaluation der Abhängigkeiten der Geschäftsprozesse von der IT-Infrastruktur - Wie sind die Auswirkungen bei fehlendem Zugriff auf Daten oder dem Ausfall eines Systems? Was für Massnahmen kann ich zur Prävention ergreifen?

Definition eines Verantwortlichen für IT-Security - Alle Mitarbeitenden müssen genau wissen, an wen sie sich bei Fragen zur Sicherheit (z.B. beim Erhalt eines verdächtigen E-Mails von einem Kunden) oder bei einem Sicherheitsvorfall wenden können.

Definition der Zuständigkeit zwischen dem Unternehmen und dem IT-Dienstleister betreffend IT-Security – Wenn sicherheitsrelevante Dienstleistungen (z.B. Backup) ausgelagert werden, muss regelmässig kontrolliert werden, dass die Massnahmen korrekt umgesetzt werden. Die entsprechend Dienstleistungsverträge sollten keine Missverständnisse zulassen und alle Verantwortlichkeiten müssen klar definiert sein.

Erstellen eines Notfallplanes – Der vorbereitete Notfallplan leitet die verantwortliche Person bei einem Vorfall sauber durch die vordefinierten Tasks. Hier sollten Punkte abgehandelt werden, wie die

Identifikation der kritischen System (z.B. Mail, CRM, Buchhaltungsmandanten, Steuerdaten, etc.), vorbereitete Rückfallsysteme (z.B. Ersatz Infrastruktur oder die Vorplanung einer effizienten Ersatzbeschaffung), Definition genauer Vorgehen (z.B. Client vom Netz bei Virusverdacht) oder klare Definition einer nötigen Systemwiederherstellung.

Schutz durch Einbezug der Mitarbeitenden (Faktor Mensch)

Worum geht es?

Alle möglichen technischen Hilfestellungen nützen nichts, wenn die Mitarbeitenden in die IT-Security nicht miteinbezogen werden. Es ist unerlässlich, die Mitarbeitenden über aktuelle Gefahren zu informieren und die wichtigsten Regeln zu deren Verhalten klar zu definieren.

Welche Massnahmen sollte ich treffen - Wie ist das Vorgehen?

Schulung der Mitarbeitenden – die Mitarbeitenden sollten fortlaufend auf IT-Security im Geschäftsalltag aufmerksam gemacht werden und es muss ihnen aufgezeigt werden, wo mögliche Probleme/Fehler bei der Verwendung vom Internet, E-Mail und generell der IT-Infrastruktur auftreten können. Es empfiehlt sich, den Mitarbeitenden eine Basisausbildung zu Themen wie der Nutzen der IT-Security, Passwörter und sicherer Umgang mit Internet und E-Mail anzubieten.

Definieren einer Passwort-Policy – Für das Unternehmen sollten verbindliche Passwortregeln für sichere Passwörter definiert werden. Wo immer möglich sollte eine Zwei-Faktor Authentisierung verwendet werden. Als Hilfestellung kann den Mitarbeitenden auch aufgezeigt werden, wie mit Hilfe einer Eselsleiter komplexe Passwörter gemerkt werden können.

Schutz durch Massnahmen auf der technischen Ebene

Worum geht es?

Eine absolute Sicherheit erreicht man auch durch die technischen Massnahmen nicht. Jedoch können durch Sicherheitslücken Unbefugte auf Ihr System oder in Ihr Netzwerk eindringen und Daten vernichten oder manipulieren. Die von den Herstellern zur Verfügung gestellten Sicherheitsupdates schliessen bekannte Sicherheitslücken. Wenn ein Datenverkehr ausserhalb des Firmennetzwerk nicht verschlüsselt wird, kann dieser mitgelesen oder sogar manipuliert werden.

Welche Massnahmen sollte ich treffen - Wie ist das Vorgehen?

Planen eines Backups – Um dem Verlust von Daten vorzubeugen, muss mindestens wöchentlich ein Backup auf einen externen Datenträger gesichert werden, welcher extern an einem geschützten Ort gelagert wird. Es soll offline sein, d.h. nicht im Netzwerk. Wichtig ist auch ein regelmässiger Test, ob die Daten aus dem Backup zurückgespielt werden können

Einsatz eines Virenschutzes – Auf allen Clients und Servern soll ein aktueller Virenschutz installiert sein, welcher regelmässig aktualisiert wird und vollständige Systemscans durchführt.

Regelmässige Aktualisierung der eingesetzten Anwendungen – Veraltete Applikationen ist das Einfallstor für Schadsoftware. Stellen Sie sicher, dass sämtliche Computer, Server, NAS, Firewalls, etc. im Netzwerk die vorhandenen Sicherheitsupdates, wenn möglich automatisch oder zeitnah nach vorgängiger Prüfung möglichst schnell eingespielt werden. Alte Geräte, für die keine Sicherheitsupdates mehr verfügbar sind, dürfen nicht mit dem Firmennetzwerk verbunden werden.

Einsatz von Firewalls – Jeder eingesetzte Computer sollte eine aktive Firewall haben. Weiter sollte das Unternehmensnetzwerk gegenüber dem Internet durch eine zusätzliche Firewall geschützt werden. Der korrekten Konfiguration der Firewall sollte eine grosse Aufmerksamkeit geschenkt werden, sowie deren regelmässigen Aktualisierung mit Updates.

Einsatz von Spam-Filtern – Spam-E-Mails sollten durch den Einsatz von geeigneten Tools und Konfigurationen blockiert werden. So können generell E-Mails aus gewissen Ländern blockiert werden oder potentiell schädliche Anhänge in E-Mails bereits durch den E-Mail-Gateway oder den Spam-Filter gefiltert werden.

Implementierung einer Netzwerksegmentierung – Computer der Steuerabteilung, der Buchhaltung und dem HR sollten in einem separaten Netzwerk sein, sodass diese untereinander nicht erreicht werden können. Auch beim Einsatz von Netzwerk-Shares ist Vorsicht geboten, da sich darüber auch Malware verbreiten kann. Fragen Sie hierzu Ihren IT-Dienstleister.

Deaktivieren der Makros – Diese Funktion wird verwendet, um Office-Dokumente zu automatisieren. Leider werden die Makros immer öfters dazu verwendet, um Schadsoftware zu verbreiten. Das neue Format von Microsoft (z.B. docx) enthält keine Makros. Hier empfiehlt es sich, mit aktuellen Microsoft-Produkten zu arbeiten, die die neuen Formate unterstützen.

Sichern von extern Zugriffen – Wenn Mitarbeitende von unterwegs auf das Firmennetzwerk zugreifen müssen, muss sichergestellt werden, dass ein Remote-Zugang (z.B. RAS, VPN) verwendet wird, welcher eine starke Authentifizierung erfordert, idealerweise eine Zwei-Faktoren-Authentifizierung.

Schützen des Content Management Systems – beim Vorhandensein eines Internetauftritts unter Mitwirkung eines CMS sollte sichergestellt werden, dass dies auch auf dem neusten Stand ist.

Datenschutz

Worum geht es?

Jedes Unternehmen ist verantwortlich für den sicheren Umgang mit Personendaten und geistigem Eigentum. Bei Datenverlust oder Datenschutzverletzungen drohen strafrechtliche Folgen, hohe Geldstrafen und schwerwiegender Imageverlust.

Seit 2018 ist die neue Datenschutzverordnung (DSGVO) der EU in Kraft, welche auch teilweise für Schweizer Unternehmen gilt.

Der Datenschutz hängt direkt auch von der IT-Security ab, da Kriminelle an sensible Daten gelangen können.

Welche Massnahmen sollte ich treffen - Wie ist das Vorgehen?

Gesetzeskonformer Umgang mit Daten – Bei allen Arbeiten mit Kundendaten (Beschaffung, Speicherung, Aufbewahrung, Verwendung, Veränderung, Archivierung und Löschung) müssen diese hinreichend geschützt werden.

Für die korrekte Umsetzung der DSGVO für Ihre Internetseite unter Berücksichtigung des Schweizer Rechts konsultieren Sie auch unseren Praxisguide.

Schutz durch Einbezug des Umfeldes

Worum geht es?

Wenn der Outsourcing-Partner, Lieferant oder Dienstleister von einem Hackerangriff betroffen ist, kann dies auch Ihr Unternehmen direkt betreffen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die wichtigsten Massnahmen zur IT-Security auch durch diese Unternehmen umgesetzt werden.

Werden Dienstleistungen an einen externen Dienstleister ausgelagert, ist eine genaue Kontrolle notwendig.

Welche Massnahmen sollte ich treffen - Wie ist das Vorgehen?

Sicherheit in Bezug auf Cloud-Dienste – Der grosse Vorteil von Cloud-Diensten ist, dass keine teuren IT-Infrastrukturen betrieben werden müssen. Dies ist auch der Grund, dass sich solche Cloud-Dienste grosser Beliebtheit erfreuen. Jedoch entlässt Sie deren Verwendung nicht aus der Verantwortung der IT-Security. So sollte genau geprüft werden, wo sensible Daten abgelegt werden und wie diese umfassend geschützt werden können. Auch sollte vor Abschluss eines Vertrages mit einem Cloud-Dienstleister geprüft werden, wer alles Zugriff auf die Daten hat, wo die Datenhoheit liegt, wie die Datensicherung geregelt ist, etc.

Prüfungen beim Auslagern von IT-Security Dienstleistungen – Vor der Zusammenarbeit mit einem solchen Dienstleister sollte auf Zertifikate und die Einhaltung der IT-Sicherheitsmassnahmen Wert gelegt werden und entsprechende Nachweise eingefordert werden.

Prüfen der IT-Security des Dienstleisters und des Lieferanten – Stellen Sie sicher, dass die Anforderungen an die Sicherheit, welche für Ihr Unternehmen gestellt werden, auch von Ihrem Umfeld abgedeckt wird. Dies kann z.B. Backupregelung, Vorhandensein eines Notfallplanes, Einhalten von Benutzerrichtlinien, Vorgaben für Benutzeradministration, etc. betreffen.

Checkliste

Massnahme	Ja	Nein	weiss nicht
Schutz durch geeignete Organisation und Prozesse			
Organisatorische Risikoerkennung			
Evaluation der Abhängigkeit der Geschäftsprozesse			
Definition des Verantwortlichen für die IT-Security			
Definition der Zuständigkeit zwischen Unternehmen und externen IT-Dienstleistern			
Erstellen eines Notfallplans			
Schutz durch Einbezug der Mitarbeitenden (Faktor Mensch)			
Schulung der Mitarbeitenden			
Definieren einer Passwort-Policy			
Schutz durch Massnahmen auf der technischen Ebene			
Planen eines Backups			
Einsatz eines Virenschutzes			
Regelmässige Aktualisierung der eingesetzten Anwendungen			
Einsatz von Firewalls			
Einsatz von Spam-Filtern			
Implementierung einer Netzwerksegmentierung			
Deaktivieren der Makros			
Sichern von externen Zugriffen			
Schützen des Content Management Systems			
Datenschutz			
Gesetzeskonformer Umgang mit Daten			
Schutz durch Einbezug des Umfeldes			
<i>Sicherheit in Bezug auf Cloud-Dienste</i>			
<i>Prüfungen beim Auslagern von IT-Security Dienstleistungen</i>			
<i>Prüfen der IT-Security des Dienstleisters und des Lieferanten</i>			

Alle Massnahmen, die mit Nein oder weiss nicht versehen wurden bedürfen eines speziellen Augenmerks. Konsultieren Sie hierzu Ihren IT-Dienstleister oder fragen Sie uns, wir helfen Ihnen gerne weiter.

Schlusswort / Disclaimer

Dieser Leitfaden hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Das Dokument ist primär als Anhaltspunkt zur Erarbeitung eines eigenen IT-Security-Konzeptes gedacht, um die eigene Infrastruktur im Unternehmen zu schützen unter Einbezug der Mitarbeitenden. Denn durch die gewissenhafte Information an die Mitarbeitenden kann bereits eine grosse Vorarbeit geleistet werden. Die technischen und konzeptionellen Vorkehrungen können noch so gut sein, wenn dem Faktor Mensch im Unternehmen nicht die benötigte Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Je nach Geschäftsumfeld und Komplexität der IT-Infrastruktur kann parallel zur Umsetzung der eigenen IT-Security eine Cyberrisk-Versicherung geprüft werden.

Das Institut Treuhand 4.0 hat diesen Leitfaden mit der grössten Sorgfalt und im Bemühen um Korrektheit der Inhalte im Zeitpunkt der Veröffentlichung verfasst. Der Leitfaden ersetzt nicht die fachliche Beratung im Einzelfall und Adaption auf die konkrete Situation. Vollständigkeit und Richtigkeit werden nicht garantiert. Das Institut Treuhand 4.0 ist nicht verpflichtet, den Leitfaden zu aktualisieren und nachzuführen. Es übernimmt keine Haftung für allfällige Schäden, die aus der Verwendung dieses Leitfadens entstehen.

Weiterführende Informationen/Nachweise

[Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter](#)

[Melde- und Analysestelle Informationssicherung MELANI](#)

[ICTswitzerland](#)

[Merkblatt für IT-Sicherheit - MELANI](#)

[Informationssicherheit im KMU – KMU Portal](#)

Buchbestellung

- ⇒ Das Buchgeschenk dürfen Sie **neu** per **E-Mail: admin@revidas.ch** oder **telefonisch unter 071 243 10 10** anfordern. Bitte geben Sie uns die genaue Versandadresse an.